Erscheint an jedem Sonnabend
Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark und Porto

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigen-Annahme: Johannes Aß
Breslau 13, Gabitzstr. 91 · Fernsprecher 37934
Inserate pro Millimeter einsp. 0,15 Rmk.
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 10 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 9. März 1929 | Postscheckkonto Nr. 42530 für Inseratenbeträge | 10. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftltg. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesandt

Bericht über die wirtschaftliche Lage des Handwerks im Monat Februar 1929

† Vom Reichsverband des deutschen Handwerks wird uns geschrieben:

Die bereits für den Vormonat gemeldete allgemeine Geschäftsstille hat im Monat Februar infolge der außergewöhnlich großen Kälte keine Belebung erfahren. Besonders kritisch wurde die Lage in den Bauhaupt- und Baunebengewerben, wo infolge des völligen Stillstandes der Betriebe Umsätze überhaupt nicht mehr getätigt wurden. Lediglich im Schlosser- und Klempnerhandwerk, das durch die Auftauarbeiten an Gas- und Wasserleitungen sowie Reparaturarbeiten bei Rohrbrüchen zahlreiche Aufträge zu verzeichnen hatte, war die Geschäftslage besser. Auch in den anderen Berufen des Baugewerbes hofft man mit Eintritt von Tauwetter auf Besserung der Geschäftslage. Die Aussichten für die Gestaltung des Baumarktes im nächsten Sommer sind noch ungeklärt. Aufträge für Neubauten liegen bislang noch wenig vor. Abgesehen von der kalten Witterung wurde die Geschäftslage auch nachteilig beeinflußt durch die sehr große Zahl von Arbeitslosen, was eine Verminderung der Kaufkraft gegenüber dem Handwerk bedeutete. Vor allem die Nahrungsmittelhandwerke waren hiervon betroffen. Nicht einmal die Handwerksberufe, für die der Februar Saisonmonat zu sein pflegt, konnten die sonst übliche Belebung aufweisen. In den Bekleidungsgewerben blieb trotz des nahe bevorstehenden Osterfestes der Auftragseingang überwiegend gering, da infolge der Witterung noch kaum Bedarf an Frühjahrsgarderobe bestand. Das Schuhmacherhandwerk bezeichnet sogar verschiedentlich den Berichtsmonat als den schlechtesten seit der Inflation. Selbst Reparaturarbeiten wurden nur in stark vermindertem Umfange erteilt, zum Teil weil durch die Damenüberschuhe das Schuhwerk sehr geschont und Reparaturen daher weniger notwendig werden. Von der sonst üblichen belebenden Wirkung des Faschings auf einzelne Handwerksberufe wird in diesem Jahr fast nichts berichtet; überwiegend heißt es sogar, beispielsweise im Friseurhandwerk, daß infolge der geringen Kaufkraft der Kundschaft und der großen Kälte die Beschäftigung nachließ.

Besonders schwierig gestaltete sich in der Berichtszeit die wirtschaftliche Lage des Handwerks durch den außerordentlich schlechten Zahlungseingang. Auch starke Preisunterbietungen waren infolge des großen Arbeitsmangels an der Tagesordnung.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt erfuhr für die Arbeitnehmer der meisten Handwerksberufe eine weitere Verschlechterung. Vor allem in den Berufen des Bauhaupt- und der Baunebengewerbe wurden weitere Arbeiterentlassungen notwendig. In vielen Fällen war es den Betrieben nicht einmal möglich, ihre Stammarbeiterschaft zu behalten. Berichte über Lohnänderungen liegen nicht vor. Dagegen wird darauf hingewiesen, daß die ungeklärte Lohn- und Tariffrage im Bauhauptgewerbe lebhafte Beunruhigung hervorruft. Schwierigkeiten in der Beschaffung von Materialien und Rohstoffen werden nicht gemeldet. Die Preise blieben überwiegend auf dem Stand des Vormonats. Lediglich für die Mehlpreise und Rindviehpreise ist vereinzelt eine Erhöhung eingetreten und auch die Kupferpreise sind in der Berichtszeit infolge der kürzlich erfolgten Gründung des Weltkupferkartells um durchschnittlich 10 % gestiegen.

Handwerk und Schüler höherer Lehranstalten

† Die Deutsche Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker E. V., gegründet vom Akademischen Hilfsbund und vom Deutschen Studentendienst 1914, hat in einer Sammlung von etwa 85 Darstellungen Merkblätter für Berufsberatung über verschiedene Berufe herausgegeben. In dieser Reihe ist kürzlich auch ein Merkblatt über das Handwerk erschienen, dessen Bearbeitung von Dr. Meusch-Hannover, geschäftsführendem Vorstandsmitgliede des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages sowie des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, vorgenommen wurde. Nach einem kurzen Überblick über den Begriff des Handwerks sowie über die Entwicklung und Bedeutung des Berufsstandes werden die Voraussetzungen für die Wahl eines Handwerksberufes besprochen. Hier wird ausgeführt, daß der Handwerksberuf für die Schüler höherer und mittlerer Lehranstalten weder der letzte Beruf sein soll, zu dem man sich entschließt, wenn alle anderen versagen, noch daß derjenige, der ihn ergreift, etwa auf der gesellschaftlichen Stufenleiter hinabgestiegen ist. Das Handwerk als Beruf bietet sowohl innerhalb des gewerblichen Betriebssystems sowie in den abzweigenden Laufbahnen eine so reiche Fülle verschiedener und aussichtsreicher Tätigkeit, daß arbeitsfreudigen und begabten jungen Leuten der Übergang auch dann empfohlen werden kann, wenn sie die mittlere oder gar Abschlußreife an einer höheren Lehranstalt erworben haben. Ihre gesellschaftliche Stellung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Allerdings sollte sich jeder darüber klar sein, der ein Handwerk erlernen will, daß letztes Ziel der Meisterlehre, innerlich wie äußerlich betrachtet, die Selbständigkeit bleibt. Nach Besprechung der praktischen und theoretischen Ausbildung wird auf die Anstellungsmöglichkeiten und Aussichten im Beruf eingegangen, worauf ein Überblick über die Berufsorganisationen des Handwerks folgt. Mit einem Hinweis auf die vorhandene Literatur und Angabe von Auskunfts- und Vermittlungsstellen schließt die Darlegung.

Die Merkblätter sind von vielen Provinzialschulkollegien, vor allem vom Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, zur Anschaffung und Verwendung in den Schulen ausdrücklich empfohlen. Der Preis beträgt bei 1—9 Stück 30 Pfg., ab 10 Stück 27½ Pfg., ab 50 Stück 25 Pfg., ab 100 Stück 22 Pfg. Bestellungen sind an den Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 29, zu richten.

Mit dem besprochenen Merkblatt wendet sich das Handwerk an die Schüler der mittleren und höheren Lehranstalten, um diesen einen Aufschluß über den Berufsstand zu geben und sie gegebenenfalls zum Ergreifen eines handwerkerlichen Berufes zu veranlassen. Bei der Überfülle der akademischen Berufe ist es zweifellos besser, ein auskömmliches Dasein durch seiner Hände Arbeit zu finden, als im geistigen Proletariat zu versinken. Auch ist unbedingt ein Handwerksberuf vorzuziehen, der Aussicht gibt auf Vorwärtskommen und Freude gewährt am selbstgeschaffenen Werk an Stelle eines sogenannten geistigen Berufes, der manchen seiner Angehörigen infolge des starken Angebots an Kräften zur geistlosen Beschäftigung verurteilt.

Aus diesem Grunde heraus begrüßt das Handwerk den Übertritt von Schülern höherer und mittlerer Lehranstalten, nicht etwa, weil das Handwerk dem zunehmenden Berechtigungsunfug gleichfalls Vorschub leisten wollte. Gänzlich unzutreffend sind auch die Meldungen, die die Tageszeitungen und auch einen Teil der fachlichen

Auflage: 35700 Exemplare!

Presse durcheilten, daß einige Innungen von ihren Lehrlingen Obersekunda- oder Primareife oder gar das Abiturium verlangten. Solche Meldungen stellen Übertreibungen dar, die in sich zusammenfallen. Erste Voraussetzung für das Erlernen eines Handwerksberufs wird immer die praktische Veranlagung bilden. Daneben bleiben geistige Fähigkeiten für Fragen der Konstruktion und Kalkulation von besonderem Wert. Darüber hinaus aber kann jeder sonstige Berechtigungsschein trügen.

Reichsrichtlinien für das Wohnungswesen

† Der Reichsarbeitsminister hat unterm 18. Februar d. J. dem Reichstag den Entwurf von Reichsrichtlinien für das Wohnungswesen vorgelegt. Nach diesen Richtlinien werden folgende Punkte als Aufgaben der Wohnungs- und Siedlungspolitik bezeichnet: 1. Herausnahme der Haushaltungen und Familien, die bisher mit anderen Haushaltungen zusammen in überbelegten Wohnungen untergebracht waren; 2. Räumung der abbruchreifen Wohnungen und Herausnahme der Familien aus den Elendsvierteln, die dringend gefundet werden müssen; 3. Herausnahme besonders der kinderreichen Familien aus überfüllten Wohnungen; 4. Schaffung neuer Wohnungen für gewerbliche Arbeiter an den durch Umschichtung und Rationalisierung der Betriebe sich ergebenden Standorten; 5. Festhaltung von Landwirten und Landarbeitern auf dem flachen Lande durch Ansiedlung auf eigener Scholle.

Hinsichtlich des zahlenmäßigen Wohnungsbedarfs wird der laufende Zuwachs an neuen Wohnungen für die Zeit von 1927 bis 1930 mit 225 000, für die Zeit von 1931 bis 1935 mit 250 000 und für die Zeit von 1936 bis 1940 mit 190 000 angesehen. Von 1941 ab wird mit einem starken Rückgang gerechnet. Der Rückstand an fehlenden Wohnungen wird mit 500 000 bis 550 000 angegeben. Hinzu tritt ein weiterer Bedarf an Ersatz von abbruchreifen Altwohnungen, deren Zahl sich zurzeit auf 300 000 Wohnungen belaufen dürfte und sich jährlich um etwa weitere 30 000 erhöht. Als vordringlich wird ein weiterer Bedarf für die An- und Umsiedlung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern und die Ansiedlung von besitzlosen Landwirten bezeichnet.

Den gestellten Anforderungen soll am besten der Flachbau im weiteren Sinne entsprechen. Zu erstreben ist insbesondere das Einfamilienhaus mit Garten. Bei der Stadt- und Gemeindebauplanung soll eine Zusammenfassung der Bauvorhaben unter entsprechender Berücksichtigung der maßgebenden Standorte der gewerblichen Gütererzeugung und sonstiger Beschäftigungsstätten sowie der schnellsten Verkehrsmöglichkeiten weitgehendst gefördert werden. Die Verbilligung der neu zu erstellenden Wohnungen ist durch eine Beschränkung der Kosten für den Grund und Boden anzustreben. Es ist gleichzeitig darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden mindestens neben der Bodenbeschaffung durch Private sich nach Möglichkeit selbst ausreichende Mengen von Boden für Bauzwecke sichern.

Die Bauarbeiten sollen, soweit die Witterung es irgend gestattet, gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt werden. Neue Bauweisen und neue Baustoffe sollen herangezogen werden, um eine zu starke Anspannung des Bedarfs an Baustoffen, Einrichtungen und Arbeitskräften nach Möglichkeit zu verhindern. Die vorhandenen Träger der Bautätigkeit sind im gegenseitigen Wettbewerb voll auszunutzen. Soweit für einzelne von ihnen besondere Begünstigungen bestehen, ist ihr Mißbrauch zu verhindern. Den Anträgen auf Gewährung öffentlicher Baumittel sind sorgfältig aufgestellte und technisch einwandfreie Pläne und Berechnungen beizufügen.

Hinsichtlich der Finanzierung des Wohnungsbaues wird vorausgeschickt, daß die öffentliche Hand auch weiterhin bei der großen Mehrzahl der zu erstellenden Wohnungen ausschlaggebend mitwirken muß. Diese Beteiligung darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die zu erstellenden Gebäude den in den Reichsrichtlinien aufgestellten Erfordernissen entsprechen, ihre Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden und so Wohnungen erstehen, die sich in ihren Mieten oder sonstigen Kosten den Einkommensverhältnissen der breiten Masse der arbeitenden Bevölkerung anpassen. Vor der Bewilligung öffentlicher Mittel muß die Finanzierung der Bauvorhaben nachgewiesen sein. Es empfiehlt sich, die Höhe der künftigen Miete der Wohnungen festzulegen und nachzuprüfen. Die Förderung von Wohnungsneubauten hat in der Regel durch Gewährung von Baudarlehen zu ermäßigtem Zinssatz zu erfolgen. Die öffentlichen Mittel sollen durch Stellen vergeben werden, die durch ihren Aufbau in der Lage sind, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu arbeiten. Politische Einflüsse sind auszuschalten. Bei Begebung von Hauszinssteuerhypotheken empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und unter Wahrung der Belange der öffentlichen Hand gemeinnützige und private Unternehmungen im angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen. Öffentliche Mittel sind auch für die Wiederherstellung und Erhaltung des Altwohnraums zu gewähren. Für alle aus besonderen für den Wohnungsbau bestimmten Steuermitteln (Hauszinssteuermitteln) gewährten Hypotheken ist festzulegen, daß die rückfließenden Zinsen und Tilgungsbeträge wieder ausschließlich für Zwecke des Wohnungsbaues oder der Siedlung zu verwenden sind. Besonders sind Mittel solcher öffentlicher Einrichtungen sowie anderer Einrichtungen und Anstalten, deren Vermögenslage bestimmten Vorschriften unterliegt, heranzuziehen. Insbesondere wird auf hinreichende Beteiligung der Sparkassen, der öffentlichen Kreditanstalten und der Träger der Sozialversicherung Gewicht gelegt. Jeder Zufluß von Privatkapital zum Wohnungsbau ist zu fördern. Die öffentliche Hand wird ihren ganzen Einfluß bei den genannten Instituten wie auch bei den privaten Realkreditinstituten und Vermögenseinrichtungen dafür einsetzen müssen, daß möglichst günstige Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen gewährt werden. Der Bauherr muß unter allen Umständen einen angemessenen Betrag an Eigenkapital beibringen. Das Bestreben, durch Sparmaßnahmen eine stärkere eigene Beteiligung des Wohnungsanwärters mit eigenen Mitteln an seiner künftigen Wohnung und eine Beteiligung auch an der Bauherrschaft zu ermöglichen, ist zu unterstützen. Bis zur endgültigen Finanzierung durch Beschaffung von hypothekarischen Dauerdarlehen ist die Beibringung von Zwischenkreditmitteln durch Gewährung von Bürgschaften der öffentlichen Hand beizubehalten.

Zum Wohnungsnotrecht wird ausgeführt, daß der über den jährlichen Zuwachsbedarf hinausgehende, erst in Jahren abdeckbare allgemeine Fehlbedarf an Wohnungen es erforderlich macht, das Reichsmietengesetz, das Mieterschutzgesetz und das Wohnungsmangelgesetz noch aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Unterschied zwischen Altbau- und Neubaumieten ist auf die Dauer wirtschaftlich nicht erträglich. Eine Annäherung beider Mieten im Laufe einer Reihe von Jahren ist unvermeidlich. Diese ist im Hinblick auf die Sicherung einer angemessenen allgemeinen Lebenshaltung in erster Linie durch eine Senkung der Neubaukosten anzustreben. Eine Lockerung der Zwangswirtschaft wird nur dann in Frage kommen, wenn in einzelnen oder besondere Arten von Räumen ein ausreichendes Angebot vorhanden

Aufruf

an alle Handwerker und Handwerkerfrauen!

Ostern rückt näher. Allenthalben macht man Einkäufe und Bestellungen. Da sollte jeder Handwerker, jede Meistersfrau, jede Braut und jeder Bräutigam aus dem Handwerkerstande daran denken, daß jeder einzelne zunächst die Pflicht hat, den Standesgenossen zu unterstützen!

Kauft nicht bei den Feinden des Handwerks!

Bestellt und kauft

Anzüge beim Schneidermeister!
Damenkleider bei der Damenschneidermeisterin!
Schuhe beim Schuhmachermeister!
Pelze beim Kürschnermeister!
Lichtbilder beim Photographen!
Uhren beim Uhrmachermeister!
Goldwaren beim Goldschmiedemeister!
Silbersachen beim Silberschmiedemeister!
Möbel beim Tischlermeister!
Polsterwaren beim Tapezierermeister!
Klaviere, Harmoniums beim Pianofortehersteller!
Korbwaren beim Korbmachermeister!
Lederwaren beim Sattlermeister!
Backwaren, Ostergebäck beim Bäckermeister!
Torten usw. beim Konditormeister!
Fleisch und Wurst beim Fleischermeister!
Schaffe, Fässer beim Böttchermeister!
Bürsten, Kämme beim Bürstenmachermeister!
Drechslerwaren, Stöcke beim Drechslermeister!
Ziselierungen, Treibarbeiten, Metallbuchstaben beim Ziseleurmeister!
Gravierungen, Stempel, Metallschilder beim Graveurmeister!

Das Handwerk muß einig sein unter sich!

Es muß sich selbst helfen! Sonst hilft ihm niemand!

ist. Die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes, die auch für den Fall der Aufhebung der Zwangswirtschaft noch einen Mieterschutz vorsehen, müssen daher aufrechterhalten bleiben. Ferner wird zu prüfen sein, in welcher Weise im allgemeinen bürgerlichen Mietrecht die unter sozialen Gesichtspunkten berechtigten Ansprüche des Mieters zu sichern sind.

Die vorstehend in ihrem wesentlichsten Inhalt wiedergegebenen Richtlinien machen ein kurzes Wort der Kritik notwendig. Es befremdet uns, daß in ihnen keine Bestimmungen vorgesehen sind, die auf eine stärkere Heranziehung der Privatwirtschaft hinzielen. Es ist schon richtig, daß die angespannten Kapitalverhältnisse, insbesondere in der unmittelbaren Nachkriegszeit, die Ingangbringung der Bautätigkeit ohne Einsatz öffentlicher Mittel nicht zuließen. Diese Tatsache rechtfertigt aber nicht das Bestreben, wie auf Grund auch dieser Richtlinien zu erkennen ist, die Tätigkeit der öffentlichen Hand anscheinend länger beizubehalten als notwendig. Insbesondere sollte man 10 Jahre nach Kriegsende eine allmähliche Zurückführung der Bauwirtschaft in die Hand privater Betätigung zum wenigsten anbahnen. Es muß ja leider auch festgestellt werden, daß die Maßnahmen zur Förderung der Neubauten durch steuerliche und Verwaltungserleichterungen zu einem befriedigenden Zustand bisher nicht führen konnten. Es darf weiter auch nicht verkannt werden, daß eine gesunde Bauwirtschaft zur Belebung des inneren Marktes unbedingt notwendig ist. Ist doch das Baugewerbe Schlüsselgewerbe für viele andere Gewerbe. Als Voraussetzung hierfür muß die baldige Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft als notwendig bezeichnet werden, unbeschadet der etwaigen Beibehaltung eines gesetzlichen Übergangsschutzes für Mieter.

Richtlinien für die Frühjahrsveranlagung 1929 zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer

† Der Reichsminister der Finanzen hat unterm 16. Februar d. J. an die Präsidenten der Landesfinanzämter einen Erlaß betreffend Richtlinien für die Frühjahrsveranlagung 1929 zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer gerichtet. Aus diesem Erlaß greifen wir nachstehend das Wichtigste für den Berufsstand heraus:

Handwerker und Kleingewerbetreibende mit vereinfachter Buchführung.

In den letzten Jahren hat sich in allen Bezirken die Zahl der buchführenden Kleinbetriebe erheblich vermehrt. Diese Tatsache ist an sich zu begrüßen. Übereinstimmend wird mir jedoch aus allen Bezirken berichtet, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Buchführung zwar formell ordnungsmäßig, aber sachlich unrichtig ist. Die in meinen Runderlassen vom 8. Februar 1927 und 28. Januar 1928 im Einvernehmen mit den Verbänden des Handwerks und des Einzelhandels erlassenen Richtlinien werden vielfach nicht beachtet. Es haben sich im wesentlichen folgende Mängel ergeben: Es fehlt ein sicherer Nachweis dafür, daß sämtliche Tageslosungen erfaßt sind. Die Einnahmen werden in Kladden, häufig nur auf losen Blättern, unvollständig eingetragen und dann einer Buchführungsstelle übergeben. Häufig werden die Aufzeichnungen auch nicht täglich, sonern nach einem mehr oder weniger langen Zeitraum aus dem Gedächtnis vorgenommen. Oft wird nur der Bestand der Abendkasse aufgezählt, ohne daß die im Laufe des Tages aus der Kasse entnommenen Beträge berücksichtigt werden. Bei den Ausgaben sind zwar die Aufzeichnungen im allgemeinen sorgfältiger; hier aber wird vielfach versucht, unter den Unkosten auch Entnahmen oder sonst nicht abzugsfähige Privatausgaben abzusetzen. Ferner sind ausreichende Aufzeichnungen über die Betriebsmittel sowie die Schulden und Außenstände am Anfang und Ende des Steuerabschnitts nicht vorhanden. Sehr häufig ist der eigene Verbrauch entweder überhaupt nicht berücksichtigt oder mit einem zu niedrigen Wert eingesetzt. Der Reichsfinanzhof hat in dem Urteil vom 28. März 1928 (RSTBl. 1928 S. 185/186) folgendes ausgeführt:

„. . . Steht das auf einer formell ordnungsmäßigen — gegebenenfalls durch Teilschätzungen ergänzten — Buchführung beruhende Ergebnis in einem offenbaren Widerspruche zu dem Ergebnis gleichartiger Betriebe, so kann das nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Zweifel an der materiellen Richtigkeit der Buchführung begründen, die eine Verwerfung der Buchführung rechtfertigen können. Voraussetzung für eine von dem Ergebnis der Buchführung Abstand nehmende Schätzung ist aber, wie der Reichsfinanzhof stets betont hat, daß zunächst bei einer Buchprüfung versucht wird, die Gründe aufzuklären, die zu einem von dem Ergebnis gleichartiger Betriebe wesentlich abweichenden Ergebnis geführt haben. Nur wenn eine Klarstellung darüber nicht zu erlangen ist, darf geschätzt werden . . ."

Aufgabe der Finanzämter ist es, bei der Veranlagung die Fälle auszuscheiden, bei denen die Buchführung zwar formell ordnungsmäßig erscheint, sachlich aber nicht zutrifft. Auf der einen Seite ist die Verbreitung einer zutreffenden Buchführung sehr erwünscht. Nur eine richtige Buchführung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, richtig zu kalkulieren und die wirtschaftliche Lage seines Betriebes zu überblicken. Auf der anderen Seite hat eine zwar formell ordnungsmäßige, aber sachliche unrichtige Buchführung keinen Wert. Sie gibt dem Steuerpflichtigen keinen wirtschaftlichen Überblick über den Betrieb; auch kann sie dazu führen, daß die Steuer für diesen Betrieb zu niedrig festgesetzt wird. Hierdurch verschiebt sich die Steuerlast zuungunsten der ehrlichen Berufsgenossen.

In Ergänzung der oben angeführten Runderlasse bemerke ich noch folgendes: Im Runderlaß vom 28. Januar 1928 ist auf die Bedeutung der Kontrollstreifen (Kassenstreifen) als Beweismittel besonders hingewiesen. Diese Kontrollstreifen sind selbstverständlich nicht das einzige Beweismittel. Neben, oder wenn sie nicht vorhanden sind, an ihrer Stelle kommt noch eine Reihe von anderen Beweismitteln in Frage. Ich nenne z. B. Zusammenstellung der Tageslosungen und der Entnahmen, Belege über Einnahmen und Ausgaben, Fakturen, Kontoauszüge der wichtigsten Lieferanten, Materialverbrauch bei Herstellung bestimmter Erzeugnisse.

Schatten der Not

treffen Sie nicht, wenn Sie vorsorglich Ihre Spareinlagen zu uns bringen

Sie erhalten höhere Zinsen. Annahme von jedermann.
Ihr Geld dient dem einheimischen Mittelstand.
Kreditgewährung an die Mitglieder.

Breslauer Bankverein
Blumenstraße 8 Gegründet 1896
Betriebsmittel: 4250000 Reichsmark

Nichtbuchführende Gewerbetreibende.

Das bisherige Verfahren bei der Aufstellung von Richtsätzen hat sich im allgemeinen bewährt. Das Zusammenarbeiten der Landesfinanzämter und Finanzämter mit den Berufsvertretungen und Verbänden ist nach übereinstimmenden Berichten durchweg gut. Auch für die diesjährige Veranlagung sind — ebenso wie bisher — Richtsätze nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zu verwenden. Wie bisher sind bei den Sätzen zu weite Spannen zu vermeiden. Neben der im Runderlaß vom 28. Januar 1928 empfohlenen Aufstellung besonderer Richtsätze für Stadt und Land sowie Trennung der Richtsätze nach der Zahl der beschäftigten Personen kommt auch eine Scheidung der Richtsätze nach der Höhe des Umsatzes in Frage.

Der Deutsche Müllerbund hat gebeten, wegen der verschiedenartigen Verhältnisse die Richtsätze für Lohnmüllerei, Handelsmüllerei und Handel mit zugekauften Futtermitteln getrennt aufzustellen.

Die erwähnten Gesichtspunkte sind, wenn die Richtsätze schon aufgestellt sind, nach Möglichkeit bei der Veranlagung zu verwerten und bei der Aufstellung der Richtsätze für das nächste Jahr zu beachten. Ich weise bei dieser Gelegenheit erneut darauf hin, daß die Richtsätze nicht schematisch angewendet werden dürfen, sondern lediglich dazu dienen, die Veranlagung zu erleichtern.

Der Zentral-Innungsverband der Schornsteinfegermeister hat gebeten, für die Schornsteinfegermeister verbindliche Durchschnittssätze im Sinne des § 46 EStG., die nach der Zahl der Arbeitskräfte gestaffelt sind, festzusetzen. Der Verband hat darauf hingewiesen, daß jedem Schornsteinfegermeister ein amtlicher Kehrbezirk zugeteilt sei, und daß sich seine Einnahmen nach amtlich festgesetzten Gebühren richten. Die Verhältnisse lägen deshalb bei ihnen hinsichtlich des Einkommensbezuges ähnlich wie bei Einkommensteuerpflichtigen, für welche die Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittssätzen für die Werbungskosten der freien Berufe und ähnlicher Erwerbszweige gilt. Ich habe in Aussicht genommen, im nächsten Jahr auch für die Schornsteinfegermeister Durchschnittssätze in ähnlicher Art festzusetzen. Der Verband hat für Stadtbezirke bei Schornsteinfegermeistern ohne fremde Arbeitskraft 50 v. H., mit einer halben bis einer vollen Arbeitskraft 55 v. H., mit eineinhalb bis zwei Arbeitskräften 65 v. H., mit drei und mehr Arbeitskräften 70 v. H. der Gebühren als Werbungskostenpauschale vorgeschlagen; in Landbezirken soll das Werbungskostenpauschale je 5 v. H. höher sein.

Diese Sätze, die ein geringeres Nettoeinkommen ergeben als die von mehreren Finanzämtern aufgestellten Sätze, ersuche ich, gelegentlich der diesjährigen Veranlagung zu prüfen und bei der Vorbereitung der Richtsätze für das nächste Jahr zu verwerten.

Unrichtige Bezeichnung der Rechtsmittel in Steuersachen

† Es kommt häufig vor, daß der Steuerpflichtige das von ihm eingelegte tatsächlich gewollte Rechtsmittel unrichtig bezeichnet, z. B. gegen einen Steuerbescheid, gegen den nur der Einspruch gegeben ist, „Beschwerde" einlegt. Eine solche unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels darf nach § 234 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung nicht zum Schaden des Steuerpflichtigen führen. Welches Rechtsmittel tatsächlich gemeint ist, muß sich trotz nicht verständlicher und ungeschickter Fassung einer Rechtsmitteleingabe für die Steuerbehörde aus der Sachlage ergeben. Nach der Reichsabgabenordnung wird nur verlangt, daß erkennbar ist, daß sich der Erklärende durch eine Entscheidung beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt. Sie enthält aber in § 234 eine besondere Schutzvorschrift zugunsten des Steuerpflichtigen, die aber auch auf der anderen Seite nicht dahin führen darf, den Steuerpflichtigen zu bevormunden. Erklärt z. B. ein Steuerpflichtiger, daß er ein ganz bestimmtes Rechtsmittel und nur dieses einlegen wollte, und hält er womöglich daran fest, obwohl er bereits darüber unterrichtet ist, daß dieses Rechtsmittel nach Ansicht der Steuerbehörde nicht zum Ziele führen kann, so dürfen ihm die Rechtsmittelbehörden kein anderes Rechtsmittelverfahren aufnötigen.

Die Klempnerlehrlinge in den Fachabteilungen der Berufsschule zu Breslau

† Die Breslauer Klempnerinnung hat von jeher ein reges Interesse für die Berufsschule bewiesen. Sie läßt ihre Lehrlinge über das schulpflichtige Alter bis zum Schluß der Lehrzeit die Schule besuchen. Sie bringt namhafte Geldopfer zur Förderung des Werkunterrichts, und Innungsvorstand und Schulausschuß stehen in ständiger Fühlung mit der Schule. — Um nun auch sämtlichen Innungsmitgliedern einen persönlichen Einblick in die Arbeit und den Betrieb der Schule zu gewähren und um besonders auch die der Schule noch kritisch gegenüberstehenden Kollegen davon zu überzeugen, daß dieselbe eine anerkennungswerte und notwendige Ergänzung der Meisterlehre darstellt, hatte die Innung einen gruppenweisen Besuch der Schule beschlossen. Diese Besuche haben am 18., 19. und 20. Februar stattgefunden. Das größte Interesse begegnete naturgemäß der Werkraum für Klempner. Er präsentiert sich als eine Musterwerkstatt, ausgestattet mit allem modernen Werkzeug und den gebräuchlichsten und neuesten Maschinen, wie sie nur wenige Meisterwerkstätten werden aufweisen können. Und was den Werkraum besonders auszeichnet, das ist die mustergültige Anordnung der Werkzeuge und Arbeitsgeräte (und Maschinen). Das muß einen erziehlichen Einfluß auf den Ordnungssinn der Schüler ausüben.

Die zahlreich ausgestellten Werkarbeiten der Lehrlinge gaben Zeugnis von der planmäßigen und zielbewußten Förderung der praktischen Berufsausbildung durch den Werkunterricht. Ebenso befriedigend und interessierend war der Besuch des Werkraumes für Installation, der eine reiche Sammlung von Anlagen der Gas-, Wasser- und Heizungsinstallation als Anschauungsmaterial zum Teil im Betrieb, zum Teil im Schnitt enthält und dem Zweck dient, den Schülern das bewußte und denkende Erfassen der Betriebsvorgänge zu erleichtern. Der weitere Ausbau dieses Werkraumes ist leider durch die auch in der Klempnerwerkstatt vorhandene Raumnot behindert.

Die zahlreich ausgelegten Zeichnungen zeigten sachgemäßen Aufbau des gerade für das Klempnerhandwerk so wichtigen Fachzeichnens.

Während in den Unterstufen die Risse, Schnitte und Abwickelungen von einfachen geometrischen Körpern geübt werden, zeigten die Zeichnungen der Mittelstufen den Übergang in das rein Berufliche durch Darstellungen von Projektionen, Abwicklungen und Durchdringungen von Körperformen, die in der Klempnerei ständig vorkommen. Die Auslagen der Oberstufen boten eine reichliche Auswahl von zum Teil schwierigeren Werkzeichnungen von Geräten-, Gefäßen- und Dacharbeiten.

Die ausgelegten Hefte für Rechnen, Berufs- und Bürgerkunde zeigten ebenfalls, daß auch der theoretische Unterricht ganz im Dienste der Berufsausbildung steht.

So sind wir von dem Besuch der Berufsschule sehr befriedigt und jeder von uns hat wohl die Überzeugung mitgenommen, daß die Schule wirklich einen wesentlichen und einen nicht mehr zu entbehrenden Teil der Lehrlingsausbildung darstellt und darum die ständige Förderung und Unterstützung des Handwerks verdient. Wir können allen anderen Innungen nur empfehlen, unserem Beispiel zu folgen und ebenfalls einmal der Berufsschule einen Besuch abzustatten.

Schade, daß unser Besuch gerade in die Zeit der außerordentlichen Kälteperiode fiel, wo die Betriebe täglich bis in die späten Abendstunden mit Arbeit belastet waren, es hätte sonst gewiß eine weit größere Zahl daran teilgenommen.

Rufen Sie an

bei Bedarf von

Beleuchtungskörper, Fön
Staubsauger, Kochgeräte
Radio-Apparaten-Zubehör
Elektro- u. Radio-Anlagen
Akku-Ladestation

24880

Billigste Berechnung!
Lieferung frei Haus!

Walter Dinter & Co.

Breslau 10, Wilhelmsufer 3
(an der Wilhelmsbrücke).

Innungsverbände

† Das Ministerial-Blatt der Preußischen Handels- und Gewerbe-Verwaltung veröffentlicht in Nummer 3 vom 15. Februar d. J. auf Seite 25 eine Übersicht über die im Jahre 1928 in Preußen vorhanden gewesenen Innungsverbände. Die Aufstellung bringt die Angaben über Name, Sitz (und Bezirk) des Innungsverbandes, Tag der Genehmigung des Verbandsstatuts, Zahl der dem Verband angehörenden Innungen, Mitglieder der Innungen, Einzelmitglieder, Verbandsgenossen überhaupt, Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden, bzw. des Verbandsvorstandes. Die Aufstellung enthält insgesamt 81 Innungsverbände. Unter diesen finden wir nachfolgende Reichsfachverbände:

„Germania" Zentralverband deutscher Bäckerinnungen, Berlin	91 489	Mitglieder,
Deutscher Fleischerverband in Köln	61 325	„
Reichsverband des deutschen Schmiedehandwerks in Berlin	43 549	„
Bund deutscher Friseure in Berlin	41 449	„
Reichsverband der Innungen für das Damenschneidereigewerbe in Berlin	33 200	„
Bund deutscher Karosseriebauer- und Wagnerinnungen in Berlin	12 280	„
Reichsverband Deutscher Sattler- und Tapezierermeister (Innungsverband) in Berlin	10 896	„
Innungsverband deutscher Baugewerksmeister in Berlin	10 020	„
Reichsverband des deutschen Dachdeckerhandwerks in Berlin	7 853	„
Verband von Glaserinnungen Deutschlands in Berlin	6 224	„
Bund deutscher Tapezierer und verw. Gewerbetreibender ca.	6 197	„
Bund deutscher Buchbinderinnungen in Berlin	6 029	„
Zentralinnungsverband der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches in Berlin	4 482	„
Bund deutscher Haarformer-, Perückenmacher-, Damen- und Theaterfriseur-Innungen in Berlin	3 601	„
Bund deutscher Tischlerinnungen in Berlin ca.	3 500	„
Reichsverband des deutschen Bürsten- und Pinselmacherhandwerks in Berlin	582	„

Für Erhaltung und Freiheit des Handwerks

† Bekanntlich hatte die Gruppe der Handwerkerbünde im Einvernehmen mit dem Reichsverband des deutschen Handwerks beschlossen, in all ihren Bezirken in den Tagen vom 10. bis 28. Februar einheitliche Kundgebungen unter dem Grundgedanken „für Erhaltung und Freiheit des Handwerks" abzuhalten. Diese haben nunmehr unter stärkster Beteiligung des Handwerks und auch sonstiger ihm nahestehender Gruppen den erwarteten Verlauf genommen. Ihr Zweck war, der Öffentlichkeit angesichts der oberflächlichen Beurteilung der deutschen Wirtschaftslage durch den Reparationsagenten einen Aufschluß über die tatsächlichen Verhältnisse im Handwerk zu geben und gleichzeitig auch Stellung zu nehmen zu der zukünftigen Gesetzgebung. Als Redner hatten sich vornehmlich Reichs- und Landtagsabgeordnete des Handwerks zur Verfügung gestellt. In allen Versammlungen fand nachstehende Entschließung widerspruchslose Annahme:

„Warnend erheben in schwerer Zeit die Handwerker und Gewerbetreibenden Deutschlands ihre Stimme. Sie fordern: Schutz des Handwerks gegen die großkapitalistischen Konzerne und Trusts; gegen die Regiebetriebe des Reiches, der Länder und Gemeinden; gegen den Mißbrauch gemeinnütziger Unternehmungsformen; gegen Warenhäuser und Konsumvereine.

Sie wenden sich gegen jede Absicht der Verelendung und Proletarisierung der deutschen Mittelschichten.

Sie fordern: Revision der für das deutsche Volk untragbaren Reparationslasten; beschleunigte Verminderung der öffentlichen Ausgaben durch Begrenzung der öffentlichen Aufgaben und durch Anpassung der Verwaltung an die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft; Deckung aller Haushaltsdefizite des Reiches, der Länder und Gemeinden durch rücksichtslos durchgeführte Sparmaßnahmen; Vereinfachung des Steuersystems und Verbilligung der sich ständig teurer gestaltenden Finanzverwaltung; Verminderung der Realsteuerlasten; Aufhebung der steuerlichen Bevorzugung der öffentlichen Hand und der Konsumvereine; ausschließliche Verwendung der Hauszinssteuer für die Belebung des Baumarktes; planmäßigen Abbau der Wohnungszwangswirtschaft unter Berücksichtigung eines angemessenen Mieterschutzes; Abbau der sozialen Lasten auf ein für die Wirtschaft erträgliches Maß; Beseitigung der Belastung handwerklicher Betriebe durch die jetzige Sozialgesetzgebung, die weit über das vernünftige Maß eines Schutzes des Arbeitnehmers hinausgeht; Unterbindung der immer mehr zunehmenden Schwarzarbeit durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Arbeitsschutzgesetz; Unterstützung der mittelländischen Unternehmungen durch eine organische Ausgestaltung der Kreditorganisationen; weitgehendste Anerkennung der berufsständischen Selbstverwaltung in einer wirklich freien Wirtschaft."

Der Werkraum des Handwerks

† Die in Breslau vom 15. Juni bis 15. September d. Js. stattfindende Werkbundausstellung „Wohnung und Werkraum" wird auch handwerkliche Arbeitsräume zeigen, wozu die Errichtung eines eigenen Gebäudes neben der Jahrhundertthalle gesichert ist. Die Ausstellungsleitung beabsichtigt, lebende Betriebe darzustellen, um dem Publikum anschaulich zu machen, wie das heutige Handwerk durch moderne Hilfsmittel leistungsfähiger gemacht, zahlreiche Werte erzeugt und unentbehrlich bleibt. Die wirtschaftliche Bedeutung einzelner Berufszweige in Schlesien, ihre geographische Verteilung und ihre Betriebsführung soll unter Mithilfe des Deutschen Handwerksinstituts und der betriebswirtschaftlichen Gewerbeförderungsstelle für Schlesien noch besonders erläutert werden. Die Werkräume des Handwerks teilen sich in folgende Abteilungen: 1. Gestaltung des Werkraumes, 2. lebender Handwerksbetrieb, 3. Verkauf der Erzeugnisse, 4. ergänzende Darstellungen.

Die Leitung dieser Gruppe haben der Direktor der Handwerker- und Kunstgewerbeschule Breslau, Architekt Professor Gustav Wolf und Architekt B. D. A. Heinrich Rump, Breslau. Die Bearbeitung der großen Aufgabe geschieht im engen Einvernehmen mit den berufenen Vertretern des Handwerks und unter Zuziehung geeigneter Berater für einschlägige Sondergebiete. Zur Förderung der Veranstaltung haben sich bereit erklärt: der Reichsverband des deutschen Handwerks, das Deutsche Handwerksinstitut, die Handwerkskammern zu Breslau, Liegnitz und Oppeln sowie die betriebswirtschaftliche Gewerbeförderungsstelle für die Provinzen Nieder- und Oberschlesien.

Umsatzsteuervorauszahlungen

† Das Reichsgericht hat sich in einem Urteil vom 29. Juni 1928 — 1 D 510/28 — auf den Standpunkt gestellt, daß die Umsatzsteuervorauszahlung in runder Summe statt der Voranmeldung und Zahlung des genau ermittelten sicheren Betrags der Umsatzsteuer für den Vorauszahlungsabschnitt den Tatbestand der Umsatzsteuerhinterziehung enthalten kann. Die Steuerpflichtigen setzten sich also der Gefahr aus, wegen Steuerhinterziehung belangt zu werden, wenn sie Zahlungen leisten, die der von ihnen entsprechend dem erzielten Umsatz für das fragliche Vierteljahr geschuldeten Steuerleistung nicht entsprechen, also zu gering waren.

Handwerker und Gewerbetreibende!

Warum seid Ihr noch nicht bei uns versichert?

Weil Ihr gesund seid und lange keinen Arzt gebraucht habt?
Wißt Ihr, ob Ihr es morgen, nächsten Monat, im nächsten Jahre immer sein werdet? Kann Euch nicht täglich ein Unfall zustoßen?

Weil Ihr das Geld hierfür lieber selbst in kleinen Sparbeträgen zurücklegen wollt?
Tut Ihr denn das wirklich? Und wenn, — glaubt Ihr, daß Krankheiten und Unfälle warten müssen, bis Ihr die Summen für die oft sehr hohen Rechnungen zusammengespart habt?

Weil Euch die Beiträge zu hoch erscheinen?
Was zahlt Ihr für Eure Angestellten, Gesellen und Lehrlinge an Versicherungsbeiträgen? Und Euch und Eure Familie wollt Ihr weniger schützen?

Weil Ihr die Beiträge anscheinend umsonst zahlt, wenn Ihr nicht krank werdet?
Kauft Ihr nicht für jeden Beitrag erneut die beruhigende Gewißheit, im Ernstfall auch geschützt zu sein? Hat nicht **jedes einzelne nicht erkrankte Mitglied** den Vorteil einer großen Verbilligung des Versicherungsschutzes durch Teilnahme am Geschäftsgewinn?

Verbands - Mitgliederzahl über 900000

Frühere Mitglieder erhalten bei Wiedereintritt weitgehende Vergünstigungen!

Verbandsleistungen 1927 üb. 40000000 RM.

Darum

zögert nicht! Wartet nicht, bis es zu spät ist! Es gibt für Euch keine bessere Krankenversicherung!

Schreibt noch heute an die

„Handwerkerhilfe"

Schlesische Krankenunterstützungs- u. Sterbekasse auf Gegenseitigkeit selbständiger Handwerker, Handel- u. Gewerbetreibender in Breslau im Verband der Versicherungsanstalten für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende Deutschlands e. V. Dresden, Liliengasse 6.

Breslau 16, Tiergartenstraße 53

Fernsprecher: 57660/61 / Postscheckk.: Breslau 6130

Bekanntmachungen

Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer zu Breslau

† Als Auskunfts- und Beratungsstelle für betriebswirtschaftliche Fragen steht die Gewerbeförderungsstelle allen Handwerkern im Regierungsbezirk Breslau zur Verfügung. Alle derartigen Anfragen werden völlig kostenlos beantwortet.

Jeder Handwerker hat somit die Möglichkeit, seine Materialien, Fertigungsmethoden, Werkzeuge und maschinellen Einrichtungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin untersuchen zu lassen.

Die Gewerbeförderungsstelle ist in der Lage, **Verbesserungsvorschläge** zu machen, Werkstattpläne unter Berücksichtigung der günstigsten Anordnung der einzelnen Werkstatteinrichtungen auszuarbeiten und die Frage zu beantworten, ob sich die **Beschaffung von Maschinen** als Ersatz für Handarbeit in einzelnen Fällen lohnt.

Weiterhin stehen umfangreiche Adreßbücher, Bezugsquellennachweise, Auskunftsbücher, technische Abhandlungen usw., zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auch in kaufmännischen Fragen werden über **Buchführung, Kalkulation, Unkostenermittlung** usw. Ratschläge und Auskünfte erteilt.

Wer sich also in Fragen technischer und organisatorischer Art beraten lassen will, wende sich mündlich oder schriftlich an die Handwerkskammer Breslau, Abteilung V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau 2, Blumenstr. 8, Zimmer 11.

† Schlesische Meisterkurse zu Breslau

Geeignete Vorbereitungsmöglichkeit für die Meisterprüfung.

Verzeichnis der Kurse 1929.

Tages-Kurse mit ganztägigem Unterricht:
Gas- und Wasserinstallateure vom 8. 4. bis 4. 5.
Schlosser . . . . . = 8. 4. = 4. 5.

Abend-Kurse
an 2 bis 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr:
Halbjahrs-Kurse von Anfang Oktober bis Ende März für Buchdrucker, Elektroinstallateure, Schuhmacher und Tischler.

Vierteljahrs-Kurse: Januar/März für Herrenschneider, Damenschneiderinnen und Wäscheschneiderinnen.

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses an die Kursusleitung eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundsätze und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch zugestellt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse, Breslau 8, Klosterstraße 19. Mündliche Auskunft von 10—13 und 17—18 Uhr.

Handwerkskammer Breslau

† Im Monat Dezember 1928 haben die Meisterprüfung bestanden und damit das Recht zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit ihrem Handwerk, sowie die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, erworben:

1.*Bäckergeselle Franz Kirsch, Breslau,
2.*Bäckergeselle Friedrich Tiffe, Breslau,
3. Bäckergeselle Herbert Lonke, Breslau-Krietern,
4.*Bäckergeselle Erich Lukas, Breslau,
5.*Bäckergeselle Erich Paulitschke, Breslau,
6. Bäckergeselle Richard Schubert, Breslau,
7.*Bäckergeselle Werner Eichner, Breslau,
8.*Bäckergeselle Heinrich Mätschke, Klettendorf, Kr. Breslau,
9. Bäckergeselle Josef Steinig, Breslau,
10. Bäckergeselle Herbert Klinkert, Breslau,
11. Bäckergeselle Franz Allnoch, Breslau,
12. Bäckergeselle Kurt Basler, Breslau,
13. Bäckerei-Inhaber Wilhelm Veit, Gr. Mohnau, Kr. Schweidnitz,
14. Bäckerei - Werkführer Robert Hornig, Stephanshain, Kr. Schweidnitz,
15.*Bäckergeselle Friedrich Brettschneider, Ohlau,
16. Bäckergeselle Erwin Neugebauer, Rosenhain, Kr. Ohlau,
17.*Bäckergeselle Walter Nicke, Kottwitz, Kreis Trebnitz,
18.*Bäckergeselle Alfons Regul, Brieg,
19.*Bäckergeselle Emil Weisbrich, Breslau,
20. Bäckergeselle Adolf Kittlauß, Trachenberg, Kr. Militsch,
21. Bäckergeselle Fritz Malguth, Breslau-Klein-Tschansch,
22. Bäckergeselle Erich Romahn, Breslau,
23. Bäckergeselle Oswald Eifler, Militsch,
24.*Bäckergeselle Walter Weitz, Breslau,
25. Büchsenmachergeselle Georg Roth, Breslau,
26. Damenschneiderin Fr. Marta Fiedler, geb. Langer, Reichenbach,
27. Damenschneiderin Fr. Margarete Rukop, geb. Steiner, Breslau,
28. Damenschneiderin Frl. Agnes Scheibe, Breslau,
29. Dreher Albert Koschek, Breslau,
30. Elektromonteur (Elektroinstallateur) Hubert Fiebach, Habelschwerdt,
31. Elektromonteur (Elektroinstallateur) Georg Kramer, Neurode,
32. Elektromonteur (Elektroinstallateur) Alfons Pelz, Breslau,
33. Elektromonteur (Elektroinstallateur) Felix Feller, Brieg,
34. Elektromonteur (Elektroinstallateur) Alfred Würffel, Ndr.-Salzbrunn, Kr. Waldenburg,
35. Elektromonteur (Elektroinstallateur) Otto Schäfer, Striegau,
36. Fleischerei - Inhaber Hermann Pachnicke, Breslau,
37. Fleischerei - Inhaber Curt Kreisel, Briese, Kr. Oels,
38. Fleischerei - Inhaber Max Geppert, Breslau,
39. Fleischergeselle Erich Schüller, Ober-Hermsdorf, Kr. Waldenburg,
40. Fleischergeselle Paul Wittek, Langenhof, Kr. Oels,
41. Fleischergeselle Max Kühnel, Weißstein, Kreis Waldenburg,
42. Fleischergeselle Hermann Riesner, Bernstadt, Kr. Oels,
43. Fleischer Leo Morawietz, Breslau,
44. Fleischergeselle Alfred Weber, Schmalwitz, Kr. Schweidnitz,
45.*Fleischergeselle Josef Seeliger, Breslau,
46. Fleischergeselle Max Stenzel, Waldenburg-Altwasser,
47. Fleischergeselle Georg Hentschel, Schweidnitz,
48. Fleischergeselle Alfons Böer, Gr.-Merzdorf, Kr. Schweidnitz,
49. Herrenschneider Paul Teuber, Breslau,
50. Herrenschneider Paul Franke, Breslau,
51. Herrenschneidergeselle Bernhard Jerschke, Breslau,
52. Herrenschneider August Matzke, Striegau,
53. Herrenschneider Wilhelm Hinke, Breslau,
54. Zuschneider (Herrenschneider) Max Menzel, Breslau,
55. Klempnerei-Inhaber Arthur Schlund, Breslau,
56. Strafanstaltsoberwachtmstr. (Klempner) Josef Goldfuß, Brieg,
57. Maler Wilhelm Richter, Hünern, Kr. Trebnitz,
58. Maler Georg Kapitola, Breslau - Goldschmieden,
59. Maler Martin Rosemann, Schweidnitz,
60. Werkführer (Maler) Ewald Tapperath, Waldenburg,
61. Malergehilfe Paul Kaps, Frankenstein,
62. Malergehilfe Paul Liebetanz, Breslau,
63. Malergehilfe Helmut Trübsand, Breslau,
64. Malergehilfe Richard Bittner, Breslau,
65. Malergehilfe Herbert Soppart, Breslau,
66. Maschinenbauergeselle Artur v. Alkier, Breslau,
67. Bauunternehmer (Maurer) Richard Weinert, Breslau,
68. Bauführer (Maurer) Max Griebsch, Breslau,
69. Hochbautechniker (Maurer) Herbert Lorenz, Breslau,
70. Mühlenwerkführer Gustav Emmich, Dammer, Kr. Namslau,
71.*Müllergeselle Georg Landeck, Tschilesen, Kr. Wohlau,
72. Müllergeselle Alfred Mechsner, Glambach, Kr. Strehlen,
73. Müller Ewald Hannig, Ruppersdorf, Kreis Strehlen,
74. Optiker Kurt Grundke, Breslau,
75. Sattlerei-Inhaber Josef Jechlitschka, Gottesberg, Kr. Waldenburg,
76. Sattlerei-Inhaber Friedrich Conrad, Dittmannsdorf, Kr. Waldenburg,
77. Sattlerei-Inhaber Heinrich Brühl, Waldenburg,
78. Sattlerei-Werkführer Otto Thormann, Schätz, Kr. Guhrau,
79. Sattlergeselle Walter Matzke, Militsch,
80. Schlosserei-Inhaber Max Gollnisch, Brieg,
81. Schlosserei-Inhaber Erich Jendrasch, Breslau,
82. Schlossergeselle Wilhelm Dittrich, Breslau,
83.*Schmiedegeselle Erich Reimann, Frobelwitz, Kr. Neumarkt,
84. Schmiedegeselle Fritz Knauerhase, Zirlau, Kr. Schweidnitz,
85. Schmiedegeselle Ernst Lux, Strehlen,
86.*Schmiedegeselle Arthur Kubitza, Niederstradam, Kr. Gr.-Wartenberg,
87.*Schmiedewerkführer Richard Schubert, Gaulau, Kr. Ohlau,
88. Schornsteinfegergeselle Anton Wotzlawek, Langenbielau, Kr. Reichenbach,
89. Steinmetztechniker Walter Michael, Breslau.

Die mit einem * versehenen Personen erhalten erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres obige Rechte.

Breslau, den 4. März 1929.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. Dr. Paeschke, Syndikus.

Erleichtern Sie sich die Vorbereitung auf die Prüfung
durch Zuhilfenahme von Büchern aus der Bücherei der Handwerkskammer

Innungsausschuß zu Breslau

Sprechstunden.

* Rechtsauskünfte an unsere Mitglieder werden von jetzt an bis auf weiteres nur noch durch den mitunterzeichneten Syndikus kostenlos erteilt. In Kürze wird dieser hierin wieder durch einen Anwalt unterstützt werden, dessen Namen wir alsbald bekannt geben werden. Sprechstunden in unserem Büro: Jeden Montag von 4—6 Uhr.

Steuerberatung nach wie vor kostenlos durch unseren Steuerberater und Buchprüfer Herrn Kühne in unserem Büro, jeden Montag nachmittag von 4—6 Uhr.

Beratung im Versicherungswesen durch Herrn Direktor Emil Heß, Derfflingerstraße 41 (Tel. 35532), kostenlos täglich von 2—4 Uhr. Sowohl die Handwerkskammer, als auch der Innungsausschuß hat mit Herrn Heß einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen ihm die Beratung des Handwerks in allen Versicherungsangelegenheiten übertragen wird.

Breslau, im März 1929.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos. Unterberger, Vorsitzender. W. Baranek, Syndikus.

Arbeitsgemeinschaft Breslauer Handwerksmeistersöhne

† Die A. B. M. S. setzt ihre Vortragsreihe am Montag, den 11. März in der Wratislawia mit einem Lichtbildervortrag des Architekten und Kunstschriftsteller F. Wiedemann fort. **Thema: „Das Handwerk in seiner Blütezeit."** **Beginn: 20 Uhr. Gäste werden freudig erwartet.**

Arbeitsgemeinschaft Breslauer Handwerksmeistersöhne.
K. Rogoll.

Ausschreibungen

* Die Ausführung von Tiefbauarbeiten auf dem Gelände des Waldbades Cosel, am Breslau-Coseler-Deich, unterhalb des Liegehafens der Schlesischen Dampfer-Compagnie, als Notstandsarbeit, soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 III, Zimmer 159c, bis Montag, den 18. März 1929, vormittags 10 Uhr, einzureichen.

* Die Pflasterung der Kaiser-Wilhelm-Straße von Landsberg-Straße bis Wiesenthal soll als Notstandsarbeit nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamt T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Mittwoch, den 13. März 1929, vormittags 9¼ Uhr.

Breslau, den 5. März 1929.

Die Stadtbaudeputation.

Termine für Steuerzahlungen im März 1929

* Mitgeteilt von Bücherrevisor Paul Kühne, Breslau 2, Neue Taschenstr. 25, Fernsprecher 231 64

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung zur Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftssteuer war am 28. Februar abgelaufen. Wer bisher nicht in der Lage gewesen ist seine Steuererklärungen abzugeben, müßte schnellstens einen schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung an das zuständige Finanzamt richten. Andernfalls wären Verzugsfolgen unvermeidlich.

Am 5. März war der Lohnabzug für die Zeit vom 16.—28. 2. fällig.

Ferner war am 5. März die erste Halbjahresrate der Aufbringunszinsen zur Industriebelastung für 1929 fällig. Wenn auch diese Termine schon vorbei sind, soll nochmals hierauf hingewiesen werden.

11. März: Börsenumsatzsteuer für Februar 1929.

15. März: Staatliche Grundvermögensteuer für nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.

Erhöhter Gemeindezuschlag zur staatlichen Grundvermögensteuer für März 1929 mit 285 %. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.

Drittes Drittel der Nachzahlung des Gemeindezuschlages der staatlichen Grundvermögensteuer für April bis Dezember 1928. Der Zuschlag ist von 250 % auf 285 % erhöht worden. Die Nachzahlung ist vom 1. 4. bis 31. 12. 1928, also mit 9 mal 35 % zu leisten. Diese Nachzahlung von 315 % verteilt sich auf drei Monate, so daß am 15. 3. zum 3. Mal 105 % nachzuzahlen sind. Im ganzen würde also der Gemeindezuschlag für März 1929 390 % (285 % + 105 %) der staatlichen Grundvermögensteuer betragen. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.

Hauszinssteuer (1200 % der staatlichen Grundvermögensteuer) für März 1929. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.

Kanal- und Müllabfuhrgebühren. Zahlstelle Städt. Steuerkasse.

20. März: Lohnabzug für die Zeit vom 1. bis 15. 3. für das Markenverfahren, für das Überweisungsverfahren nur falls die vom 1.—15. 3. einbehaltenen Lohnbeträge 200 *M* überstiegen haben.

30. März: Letzter Tag, bis zu dem noch Anträge auf Herstellung von Fernsprechanschlüssen gestellt werden können, die auf Grund der Fernsprechordnung vom 15. 2. 1927 gekündigt worden sind und bei denen eine Nachzahlung von Grundgebühren usw. nicht verlangt wird.

Die Fristen für die Abgabe der Gewerbesteuererklärungen sind bisher noch nicht bekannt gegeben worden. Dieselben aber dürften Ende dieses Monats festgesetzt werden. Es ist also mit Sicherheit zu rechnen, daß die Gewerbesteuererklärung im Laufe des Monats März abzugeben ist.

An die Einreichung der Anträge auf Erstattung von Lohnsteuer sei nochmals aufmerksam gemacht. Derartige Anträge müssen spätestens bis zum 2. April beim Finanzamt eingereicht sein. Später gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.

Zu den Beratungen über den endgültigen Reichswirtschaftsrat

† Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages setzte in seiner Sitzung vom 19. Februar seine Beratungen über die Vorlage betreffend den Reichswirtschaftsrat fort. Seitens des Abgeordneten Dr. Everling (D.-Nat.) wurden gegen die Struktur des Reichswirtschaftsrats Bedenken geäußert. Er sei nicht ein Spiegelbild der deutschen Wirtschaft, sondern ein Spiegelbild marxistischer Auffassung. Redner verlangte über die vorgeschlagene Zahl hinaus die weitere Hinzuziehung von Vertretern verschiedener Wirtschaftsgruppen für sämtliche drei Abteilungen des Reichswirtschaftsrats. Insbesondere trat er für einer Vermehrung der Sitze der freien Berufe ein.

Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius erklärte demgegenüber, daß es nicht der einzige Zweck der Vorlage sei, im Reichswirtschaftrat ein getreues Spiegelbild der deutschen Wirtschaft zu geben. Die Vorlage stelle das Ergebnis der jahrelangen Arbeiten der Reichsregierung, des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und des Reichsrats dar, welche auf den bisher gesammelten Erfahrungen beruhe. In der Abteilung III kämen alle die Berufe zur Vertretung, die von Einfluß und Bedeutung für die Gestaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens seien, ohne besondere Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerinteressen zu haben, Wenn man die Vorlage wirklich auf 5 Jahre zurückstelle, so würde man auch dann die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Fluß finden wie heute. Zu einem idealen Spiegelbild werde man niemals kommen. Es könne sich nur darum handeln, und sei dringend nötig, die dynamischen Kräfte, die vorhanden seien, in das organisatorische Gefüge des Reiches einzufügen. Der Reichswirtschaftsrat biete einen Ausgleich zwischen Kapital und Arbeit. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat könne unmöglich länger bestehen. Heute müsse die Frage aufgeworfen werden, ihn entweder endgültig zu machen oder ihn aufzulösen. Sein Bestehen sei aber aus wirtschaftlichen und gesetzgeberischen Gründen dringend erforderlich und auch auf Grund des Art. 165 der Reichsverfassung notwendig.

An der Aussprache beteiligten sich mehrere Redner verschiedener Parteien. Abgeordneter Meyer (Dem.) betonte die Notwendigkeit, die Abteilungen paritätisch zu besetzen, was am besten durch Vermehrung der beiden ersten Abteilungen um je 7 Mitglieder geschehen könne. Hierdurch würde es möglich sein, die Vertretung des Einzelhandels, des Großhandels und des Bankgewerbes zu vermehren und dem Vermittlungsgewerbe auch einen Sitz einzuräumen.

Bei der Abstimmung wurde mit 21 gegen eine Stimme, unter Stimmenthaltung der Deutschnationalen, beschlossen, die Zahl der Mitglieder der beiden ersten Abteilungen um je sieben Mitglieder zu vermehren. Ferner wurde beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, der für die Verteilung der Sitze Vorschläge zu machen hat. — Hoffentlich erfährt das Handwerk durch die Vermehrung der Sitze gegenüber den bisherigen Vorschlägen keine Benachteiligung.

Schneiderwerkstatt-Einrichtungen
Bügel- Kissen Öfen Eisen
empfiehlt in reicher Auswahl stets am Lager
W. Kirchhoff, Breslau 1
Hummerei 51 u. Altbüßer-Ohle 11
Einzige Firma am Platze.
Bitte illustrierte Preisliste anfordern.

Freiwillige Invalidenversicherung

† Die Landesversicherungsanstalt Schlesien schreibt uns: In der freiwilligen Invalidenversicherung müssen Beitragsmarken stets in der dem Einkommen entsprechenden Höhe verwendet werden. Die 1. (niedrigste) Lohnklasse ist überhaupt ausgeschlossen. Ist kein Einkommen vorhanden oder ein solches bis zu 12 R*M* in der Woche, so sind mindestens Beitragsmarken der 2. Lohnklasse zu 60 RPf. zu verwenden, bei höherem Einkommen natürlich die entsprechend höheren Beiträge.

Wie hoch der Beitrag ist, kann jederzeit aus dem in den Postschaltern angebrachten Aushang ersehen werden.

Als Einkommen gilt alles, was dem Versicherten an Geld oder Geldeswert zufließt, wie insbesondere auch freier Unterhalt, Auszug, Erträge aus Gewerbebetrieb oder Landwirtschaft (auch insoweit, als sie der Versicherte für sich und seine Familie verbraucht), Rentenbezüge, Zinseinnahmen aus Vermögensbesitz usw.

Beitragsmarken, die danach in unzureichender Lohnklasse verwendet werden, sind unter allen Umständen rechtsunwirksam. Bei der großen Verbreitung, die die freiwillige Invalidenversicherung hat, ist die Beachtung dieser Ausführungen für den Einzelnen von größter Wichtigkeit, weil er sonst Gefahr läuft, die Leistungen der Invalidenversicherung für sich und seine Hinterbliebenen zu verlieren.

Zur Beurteilung moderner Siedlungen

† In der Zeitung der Reichsforschungs-Gesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen, 2. Jahrgang Nr. 3, Januar 1929, Mitteilungen Nr. 25, Gruppe II 5, Nr. 1, werden die Berichte und die Kontrolle betr. der Weißenhof-Siedlung Stuttgart — Deutsche Werkbund-Ausstellung Stuttgart — veröffentlicht. Nach der Mitteilung der Reichsforschungs-Gesellschaft kann über die Siedlung folgendes gesagt werden:

Zusammenfassend kann über die Siedlung am Weißenhof gesagt werden, daß die großen Glasflächen und nicht ausreichend starken Wände (das geringste einigermaßen günstige Mauermaß ist 38 cm) teure Heizungsanlagen und hohe Betriebskosten erfordern. In einzelnen Schlafräumen, besonders unter Dachflächen und Terassen konnte man feststellen, daß trotz großer Radiatorflächen an windigen kalten Tagen des Monats März von den Bewohnern elektrische Heizkörper angeschlossen wurden und daß selbst diese nicht ausreichten, um ein behagliches Wärmegefühl zu erzeugen.

In verschiedenen Häusern, besonders in einem Hause von Le Corbusier, war Dachfeuchtigkeit in die Wände gedrungen. Bei der Konstruktion des flachen Daches muß man recht sorgfältig auf Verhinderung dieses Fehlers achten, denn gerade eine feuchte oder auch nur angefeuchtete Wand hat die ungünstigste Wärmedurchgangsziffer. Auch für Wärmeisolierung der Flachdächer in ausreichendem Maße muß sehr überlegt Sorge getragen werden, da die Dichtung gegen Feuchtigkeit allein nicht genügt.

Besonders sei auch noch bemerkt, daß Glas selbst bei größter Stärke stets eine ungünstige Wärmedurchgangsziffer hat und selbst bei Aufstellung reichlicher Heizflächen Zugerscheinungen an kalten, windigen Tagen in Räumen mit großen Glasflächen, wie sie in der Siedlung am Weißenhof vielfach ausgeführt sind, auftreten können.

Furniere Ibus-Sperrplatten Leipziger, Werner & Co.
in- und ausländische Hölzer
Fernruf 55481 Breslau 5 Siebenhufener Str. 11-15

Für Feierabendstunden

Der Ritter

Ein modernes Märchen von B. Schönau.

† „Wie lange ist es denn her, daß dort oben auf den Burgen Ritter hausten?" fragte ein kleines Fräulein mit keckem Stumpfnäschen und deutete mit winzigrosigen Fingerchen nach den Bergen.

„Dös was i selba net", gab der alte Bootsmann treuherzig zurück, „so lang i do af deve Elbn rudern tu, is ka Ritter mehr droben."

Mitleidig lächelte das Fräulein. „Das glaub ich gern, aber wie der finstere Felsen dort heißt, werden Sie doch wohl wissen?"

„Jo, dös is wos onders, dös konn i Ihna freili sogn, dös is der Schreckenstein. Durt hot der selige Wagner, der wos die vüln Opern g'schriebn hot, a zeitlong g'haust. Von dort hot ma oba a en schön Ausblick, Fraln, do solltn S' affe. 's ist net z' houch u von der anen Seitn leicht zu besteign."

Da das junge, wißbegierige Fräulein lebhaft zustimmte, ruderte er den Kahn ans Ufer, half der lieblichen Kleinen aussteigen und beschrieb ihr genau den Weg, den sie zu gehen hätte, um ganz ohne Beschwerden zur Burgruine zu kommen. Er selbst streckte sich ins Boot zu einem längst ersehnten Nickerchen.

Leichtfüßig stieg die junge Dame den Berg hinan. Sie war mit ihrem Vater, einem gesuchten Arzt, ins Elbetal zum Sommeraufenthalt gekommen und unternahm nun täglich ihre Ausflüge. Ganz allein und heimlich hatte sie sich diesmal davon gemacht. Sie tat dies am liebsten, obwohl es nachher seitens des liebevoll besorgten Papas immer Schelte setzte.

Rasch gelangte sie zur ersten Anhöhe, wo die Bergwirtschaft liegt. Dort bekam sie einen kleinen Burschen als Führer mit. Wenige Minuten noch, dann war man oben auf der Burgruine. Ach, wie herrlich! Frei war der Ausblick, frisch wehte der Elbwind, und ein märchenhaftes Bild hielt das Auge gefangen. Zu Füßen das blaue Band des Flusses, an seinen Ufern Städte und Dörfer, silbern glitzernde Bahnschienen und grauschimmernde Straßen. Alles so greifbar nahe und doch ferne genug, um einem prächtigen Spielzeug zu gleichen. Wie wundervoll mochten da einst die Ritter gehaust haben!

Weiter kletterte die unternehmungslustige, kleine Dame und trat auf eine breit ausholende, steinerne Veranda. Hier hatten wohl einstmals die Ritter mit ihren schönen Frauen bei Sonnenaufgang ihr Frühstück eingenommen!

Und nun zum Turm! Doch sieh mal an, hier weilte bereits ein Fremder. Breitbeinig und hoch stand er da, angetan mit einem sonderbaren Rock, den Feldstecher vor den Augen. Wie ein Ritter aus alter Zeit war er anzusehen. Das Doktorstöchterlein riß die Augen auf. Fürwahr, auch merkwürdig hohe Schaftstiefel hatte er an.

Jetzt wandte er sich um, sah freundlich lächelnd in die forschenden Augen des Jungmädels. „Bitte", sagte er und verneigte sich feierlich, „will die ehrsame Jungfrau durch das Glas schauen? All das, was das Auge umfaßt, war einst Eigentum der Burgherren. Im 14. Jahrhundert artete allerdings das Rittertum in Raubwesen aus; der Ruine, auf der wir stehen, werden aus dieser bösen Zeit manch wundersame Märchen nacherzählt."

Zagend nahm das junge Mädchen das Fernglas und guckte durch. Ihr Herzlein schlug einen ganz merkwürdig mittelalterlichen Takt dazu. Zogen dort nicht harmlose Kaufleute herauf, und gab der Mann an ihrer Seite nicht plötzlich ein Zeichen zum Überfall?! Sie schrak förmlich zusammen, als seine sonore Stimme aufs neue erklang. „Fühlt man sich nicht förmlich zurückversetzt in jene Zeit?"

Sie nickte bebend.

„Kommen Sie", kam es förmlich befehlend aus seinen Lippen, „wir wollen im Rittersaal einen Becher leeren."

Hilfesuchend blickte sich die Kleine um. Doch ihr Führer war nicht mehr da; er hatte die beiden einfach sich selbst überlassen.

Schweigend schritt man die Stufen des Turmes hinab. „Hier die Kapelle und hier der Kerker", erläuterte der Fremde.

Das Jungmädel fuhr mit einem lauten Aufschrei zurück. Hier im Kerker saß ja ein Ritter und grinste sie an!

„Eine Steinfigur von täuschender Natürlichkeit", erklärte der Fremde. „Und hier der Rittersaal, wo die Becher bis früh morgens kreisten, Fräulein Beatrix."

Nun mußte sie sich setzen vor Schreck. Der unheimliche Fremde kannte sie und nannte sie einfach beim Vornamen.

Indes brachte der kleine Führerbursche alte Kannen mit Wein.

Der Fremde ergriff seinen Humpen, stellte seine Beine mit den merkwürdig hohen Schaftstiefeln weit auseinander und rief mit donnernder Baßstimme: „Es lebe das 14. Jahrhundert!"

„Nein!" entgegnete Beatrix mit bebenden Lippen und lief entsetzt aus dem Saal, hinaus in die Sonne, zur Bergwirtschaft. Sie atmete erst auf, als die Wirtin kam und nach ihrem Begehr fragte.

„Wie heißt der Ritter dort oben?" kam es zagend von den Lippen des Mädchens, „ich meine, was ist der Herr mit den hohen Schaftstiefeln?"

„Das ist ein gelehrter Naturforscher, er wohnt schon seit Wochen bei uns."

„Aber wie kommt er zu meinem Namen? Er ist ein unheimlicher Mann", ereiferte sich Beatrix.

„Ihr Name, mein liebes Fräulein, steht auf diesem Visitkärtchen, das Ihnen beim Herausnehmen des Taschentuches entglitten ist", erklang da aufs neue die Stimme des Unheimlichen ganz knapp an Ihrer Seite. „Ich komme Sie bitten, mir das Kärtchen zur Erinnerung an unsere erste und hoffentlich nicht letzte Begegnung zu überlassen."

Und der Mann schloß sich ihr sogar an und half ihr galant ins Boot einsteigen. Merkwürdig, nun hoffte auch Beatrix, daß sie dem unheimlichen „Ritter" von der Ruine Schreckenstein bald wieder begegnen möchte. Sie tröstete sich mit dem Gedanken, daß ihr modernes Märchen unbedingt auch einen modernen Abschluß finden müsse.

Allerlei vom März

† Den jungen Leuten ist bekanntlich der Mai der liebste Monat, den älteren hingegen bereitet der März mehr Freude aus dem Grunde, weil ihnen nun wieder die Frühlingssonne lacht und der Winter abgeschüttelt werden kann.

Der Name März, des dritten Jahrmonats, wird von dem Namen des römischen Kriegsgottes, des kampflustigen Mars, abgeleitet. Der Monat bedeutet daher ein „kriegerischer", was er ja auch insofern ist, als er den schrecklichen Winter aus den Landen vertreiben muß. Die Tageslänge, die während der ersten zwei Monate schon merklich zugenommen hat, erfährt im März wiederum eine erhebliche Festigung. Die Tageszunahme im dritten Monat beträgt rund einundreiviertel Stunden, so daß schon im Beginn des zweiten Monatsdrittels die Tag- und Nachtgleiche eintritt. Mit ihr nimmt auch der Frühling seinen astronomischen Anfang, der mit dem Zeitpunkt des längsten Tages im Jahre, im Juni, seinen Abschluß sieht und dem noch wärmeren Sommer sein Wegrecht abtreten muß. Der März zählt bereits zu den Frühlingsmonaten, trotzdem empfindliche Kälterückschläge und Schneewehen nicht selten sind. Die Natur aber gibt ihm bereits das Frühlingsgepräge, die Herrlichkeit eines nachmaligen Schnee's ist gewöhnlich von kurzer Dauer, es grünt und sproßt mit fast greifbarer Schnelligkeit, die Störche umkreisen die hohen Firste, die kleinen Margeritchen und gelben Schmalzblumen beleben schon anmutig die Wiesen, auf denen auch der Kiebitz sein „Kiwitt" erschallen läßt, der breite Löwenzahn streckt sich wie aus tiefem Schlafe erwacht empor, die Zugvögel kehren von ihrer Südlandreise in die Heimat zurück, in das Geäst der Bäume und Sträucher steigt der Trieb, und an Waldabhängen der Sonnenseite zeigt sich bereits da und dort zaghaft ein zartes Märzveilchen. Über die Äcker hin blitzt die Pflugschar, der Frosch beginnt wieder zu quaken und der Jäger zieht auf den Schnepfenstrich. Kurzum, die Natur ist überall erwacht, so daß es ganz verständlich war, den März auch Frühlingsmonat zu benennen. Sein gebräuchlichster deutscher Name ist Lenzmond oder kurzerhand Lenz.

Der Bauer kann sich mit Schneefall im März gar nicht befreunden und sagt daher:

Märzenschnee
tut den Saaten weh.

Auch viel Regen ist bei ihm nicht beliebt, was in den Bauernregeln „Nasser März — Bauernschmerz" und „Märzenregen bringt wenig Sommerregen" deutlich zum Ausdruck kommt. Der März soll sonnig und warm sein, denn:

Märzenstaub
bringt Gras und Laub.

Heitrer März erfreut des Landmanns Herz. — Ein trockener März füllt die Keller. — Schreit der Kuckuck viel im März, klappert der Storch und zieht die wilde Gans ins Land, so gibt's einen guten Frühling. Der Volksmund behauptet, daß das Wetter zu Anfang des Monats demjenigen am Ende entgegengesetzt sei:

Wenn der März als Wolf kommt,
Geht er als Schaf fort;
Wenn er als Schaf kommt,
Geht er als Wolf fort.

Die heilige Gertrud (17. März) gilt als Frühlingsbringerin. Ein Spruch sagt:

Es fährt St. Gertraud
Die Kuh zum Kraut,
Die Bienen zum Flug
Und die Pferde zum Zug.

„An Mariä Verkündigung (25.) — kommen die Schwalben wiederum." Bauernregeln, die dem März eine gewisse Prophetengabe aufbinden, sind noch:

„Donnerts im März, schneits im Mai."
„Märzenschnee und Jungfernpracht
Halten kaum oft über Nacht."

„Wenn der März naß und der April trocken ist, so gerät das Futter nicht."

„Märzenstaub, Aprilenlaub, Maienlachen,
Das sind drei gute Sachen."

„Ein feuchter, fauler März,
Ist stets der Bauern Schmerz."

Weiter nimmt man an, daß die Märzennebel, wenn sie bei zunehmendem Monde sich einstellen, gefährliche Gewitter und Hagelwetter bringen, während den Nebeln, die bei abnehmendem Monde entstehen, später gefahrlose Gewitter folgen sollen.

Praktische Winke

† **Will man ein dickes Licht** in einen Leuchter mit engerer Öffnung setzen, so schabe man nicht das Licht ab, sondern tauche das Ende kurze Zeit in heißes Wasser, bis es in den Leuchter paßt. Das erwärmte Ende fügt sich der Form an und sitzt nach dem Erkalten ganz fest.

Zur Bewertung des deutschen Grundvermögens

† Zu der Frage der Bewertung des deutschen Grundvermögens, insbesondere zur Frage der Festsetzung des Einheitswertes, sind im Deutschen Reichstag von verschiedenen Parteien nachstehende Anträge bzw. Interpellationen gestellt worden:

Antrag Dr. Fischer (Köln), Dr. Haas (Baden) und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen: den Reichsminister der Finanzen zu ersuchen, unter Ergänzung der Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung 1928 (RBew. VSt. VO. 1928) vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 165) die Finanzämter anzuweisen, auf Antrag der Steuerpflichtigen bei der Festlegung des Einheitswertes den Ertrag des Grundstückes zu berücksichtigen.

Berlin, den 11. Januar 1929.

Antrag Dr. Jörissen, Colosser, Drewitz und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen, sofort die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die durch die Reichsbewertungs- und Vermögenssteuer-Durchführungsbestimmungen 1928 vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 174) für das Grundvermögen geschaffenen fiktiven Einheitswerte

a) auf die tatsächlichen Ertrags- bzw. gemeinen Werte zu reduzieren und dadurch
b) der bei gleichbleibenden Einnahmen und gestiegenen Lasten zu verzeichnenden Ertragsminderung, sowie der rückläufigen Bewegung der gemeinen (Verkaufs-) Werte Rechnung zu tragen, sowie
c) den in außen- und reparationspolitischer Hinsicht schädlichen Anschein eines Grundvermögens, das in solcher Höhe nicht realisierbar, ja nicht einmal beleihbar ist;
d) insbesondere darauf hinzuwirken, daß eine gerechtere Abgrenzung zwischen den nach ihrer besonderen Nutzungsart verschieden zu bewertenden Gebäuden herbeigeführt wird, so daß auch die den „Mietwohngrundstücken" gleichzustellenden, nicht herrschaftlichen „Villen" mit den für Mietwohngrundstücke maßgeblichen Bewertungssätzen zu bewerten sind.

Berlin, den 24. Januar 1929.

Antrag Dr. Oberfohren, Dr. Dr. Preyer, Dr. Steiniger und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen, den Reichsfinanzminister zu veranlassen, mit sofortiger Wirkung anzuordnen,

1. daß die auf Grund der Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung vom 9. Juni 1928 für das Grundvermögen neu errechneten Einheitswerte einer Revision im Sinne der Anpassung an die tatsächlichen Ertrags- und Wertverhältnisse unterzogen werden,
2. daß auch in den Fällen, in denen die Einspruchsfrist bereits abgelaufen ist, aus Billigkeitsgründen eine entsprechende Berichtigung des Einheitswertes zugelassen wird.

Berlin, den 8. Februar 1929.

Interpellation Dr. Scholz und Genossen.

Die auf Grund der Reichsbewertungs- und Vermögenssteuerbestimmungen vom 9. Juni 1928 durchgeführte Einheitsbewertung hat zu Werten geführt, die nicht nur die Ertragswerte, sondern auch die Verkaufswerte übertreffen.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um diesen Mißstand, der zu einer Übersteuerung nicht nur bei Reichs-, sondern auch bei den Landes- und Kommunalsteuern und sonstigen Abgaben führt und den Reparationsgläubigern ein falsches Bild über den Wert des deutschen Grundvermögens gibt, zu beseitigen?

Berlin, den 18. Februar 1929.

Interpellation Dr. Jörissen, Colosser, Drewitz und Genossen.

Die auf Grund der Reichsbewertungs- und Vermögenssteuerdurchführungsbestimmungen 1928 vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 174) durchgeführte Einheitsbewertung hat in Bezug auf die für das Grundvermögen angewandte Bewertungsmethode zu fiktiven Werten geführt, die weder im Einklang stehen mit den Ertragswerten noch mit den gemeinen (Verkaufs-) Werten. Dadurch erscheint nach außen hin das Grundvermögen um mindestens 15 bis 18 Milliarden Reichsmark höher als bisher. Die Werte sind tatsächlich nicht realisierbar und nur aus innenpolitischen und parteitaktischen Gründen herbeigeführt, um aus dem Grundbesitz zum wenigsten 75 bis 80 Millionen Reichsmark an Steuern mehr herauszuholen.

Angesichts der in Gang befindlichen Reparationsverhandlungen kann es bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands nur zu Irrungen führen, wenn auf diese Weise das Ausland zu der Ansicht kommen muß, daß die deutsche Wirtschaft so glänzend sei, daß allein der Grundbesitz in der Zeit von zwei Jahren um 15 bis 18 Milliarden Reichsmark im Werte gestiegen sei.

Wir fragen deshalb: Ist die Reichsregierung bereit, vor aller Öffentlichkeit festzustellen, daß eine Erhöhung des Wertes des Grundeigentums, wie sie sich rechnerisch nach der Bewertungsmethode von 1928 darstellt, tatsächlich nicht vorhanden ist?

Berlin, den 19. Februar 1929.

Antrag Gerauer, Bauch (München), Loibl und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen,

1. die Verordnung des Reichsfinanzministeriums vom 9. Juni 1928, wonach für zwangsbewirtschaftete Grundstücke die Einheitswertbescheide eine Erhöhung von 15 bis 20 vom Hundert gegenüber der früheren Einschätzung erfahren haben, mit Rücksicht darauf, daß diese Maßnahme zu einer durchgängigen Überwertung über den Ertrags- und Verkaufswert hinaus und damit zu einer durch keinen Beschluß des Reichstags gedeckten Erhöhung der Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern geführt hat, mit rückwirkender Kraft sofort aufzuheben,
2. die Einheitswertbemessung so durchzuführen, daß die Einheitswerte dem tatsächlichen Ertragswert angepaßt werden.

Berlin, den 21. Februar 1929.

*

Die Beschwerden über die Feststellung der Einheitswerte haben zugleich die Spitzenverbände der Wirtschaft, darunter auch den Reichsverband deutschen Handwerks, veranlaßt, sich in einer gemeinsamen Eingabe an den Steuerausschuß des Reichstags zu wenden. Mit dieser Eingabe werden nicht nur die für das Jahr 1928 im Reichstag gestellten Anträge unterstützt, sondern auch darauf hingewiesen, daß die gleiche Frage, sogar unter erschwerten Umständen, auch für 1929 auftritt und mit Rücksicht hierauf angeregt, für bebaute zwangsbewirtschaftete Grundstücke den Nachweis der Steuerpflichtigen zuzulassen, daß der vorgesehene Einheitswert nicht mit dem Ertragswert oder gemeinen Wert des Grundstücks übereinstimmt.

---

*Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle)

Vom 11. Februar 1929

(Schluß.)

§ 4.

§ 103 i Abs. 6 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 94 bis 94 b, 95 a Abs. 1, 2, 95 c finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

§ 103 i der Gewerbeordnung erhält folgenden Abs. 7:

Der Gesellenausschuß kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 6.

§ 103 k Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

bei Abgabe von Gutachten über sozialpolitische Fragen und bei Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren;

§ 7.

Im § 103 l Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung werden hinter dem Worte: „einzelnen" die Worte: „in der Handwerksrolle (§ 104 o) eingetragenen" eingeschaltet.

§ 8.

§ 103 l der Gewerbeordnung erhält folgenden Abs. 4:

Die Gemeinden und die Kommunalverbände können von der Handwerkskammer als Ersatz für die ihnen durch die Erhebung der Umlagen entstehenden Kosten eine angemessene Vergütung beanspruchen, deren Höhe im Streitfall von der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer endgültig festgesetzt wird.

Artikel III.

§ 103 e der Gewerbeordnung erhält folgenden Abs. 4:

Sie ist ferner befugt, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise zu beeidigen und öffentlich anzustellen; Vorschriften, welche die Handwerkskammern für die hiernach angestellten Personen erläßt, bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Artikel IV.

§ 1.

§ 103 h der Gewerbeordnung wird gestrichen.

§ 2.

An Stelle des § 103 o der Gewerbeordnung treten nachfolgende Vorschriften:

§ 103 o.

Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der Landeszentralbehörde. Diese kann die Aufsicht einer anderen Behörde übertragen.

§ 103 o a.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Landeszentralbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen.

Schall & Co., Breslau 6, Lorenzgasse 19
1 Minute vom Königsplatz — Fernsprecher 250 85, 275 73
Oppeln, Sternstraße 19, Fernruf 986 — Liegnitz, Gabelsberger-Straße 9, Fernruf 3389
Spiegelfabrik, Glasschleiferei, Kunstverglasungen
Von allen drei Plätzen sofort lieferbar:
Belegte Spiegel aller Größen und Fassons, Autoscheiben, gebogene Scheiben, Kunstverglasungen, Glasaufsätze, Glasschutzwände. Neuversilberungen

§ 3.

§ 103 n Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§ 86, 88, 89 Abs. 3 und 4 Satz 1 und der §§ 89 a, 89 b 94 c, 99 entsprechende Anwendung.

Artikel V.

Im § 103 r Abs. 4 Satz 3 der Gewerbeordnung werden die Worte: „§ 103 b Ziffer 1, 2" durch die Worte: „§ 103 b c Ziffer 1 b bis d und Ziffer 2" ersetzt.

Artikel VI.

§ 1.

Im § 104 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist hinter Satz 1 einzufügen:

Einem Innungsverbande können auch Innungsverbände als Mitglieder angehören, deren Bezirk sich auf einen Teil des Bezirkes dieses Innungsverbandes erstreckt.

Im § 104 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist hinter dem Worte: „Innungsausschüsse" das Wort: „Innungsverbände" einzuschalten.

§ 2.

§ 104 b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Landes erstreckt, durch die Landeszentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Länder erstreckt, durch die Reichsregierung.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen oder Innungsverbände nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen, oder wenn ein auf das gleiche Gebiet sich erstreckender Innungsverband für dasselbe Handwerk besteht, der den Bedürfnissen dieses Handwerkes genügt.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Änderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Artikel VII.

Hinter § 104 n der Gewerbeordnung ist einzufügen:

Titel VI a.

Handwerksrolle.

§ 104 o.

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in das diejenigen Gewerbetreibenden einzutragen sind, die in dem Bezirke der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben (Handwerksrolle).

Ein Handwerksbetrieb, der mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft verbunden ist, wird nur dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn er dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit selbständig ist, daß in ihm nicht überwiegend Neuanfertigungen, Änderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt, sondernd überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden.

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden nicht in die Handwerksrolle eingetragen, es sei denn, daß es sich um Nebenbetriebe handelt, die nach Abs. 2 einzutragen sind.

Die Einsicht in die Handwerksrolle ist jedem gestattet.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften darüber, wie die Handwerksrolle einzurichten ist.

§ 104 p.

Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden und der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel die beabsichtigte Eintragung schriftlich mitzuteilen.

Die Eintragung kann nicht erfolgen, wenn binnen einer Frist von zwei Monaten seit dem Empfang der Mitteilung der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhebt.

Die Mitteilung der Handwerkskammer an den Gewerbetreibenden muß den Hinweis enthalten, daß die Eintragung erfolgen könne, wenn nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist Einspruch eingelegt werde.

§ 104 q.

Erkennt die Handwerkskammer den Einspruch nicht als begründet an, so entscheiden nach Maßgabe der Vorschriften des § 21 Ziffer 1 bis 3 u. 5 und des § 21 a auf Antrag der Handwerkskammer die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden. Als beteiligt in dem Verfahren gelten der Gewerbetreibende, die Handwerkskammer und die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel.

Die durch einen unbegründeten Einspruch erwachsenden Kosten fallen dem Einsprechenden, alle übrigen Kosten, die durch das Verfahren entstehen, der Handwerkskammer zur Last.

§ 104 r.

Gegen die Entscheidung der gemäß § 104 q zuständigen Landesbehörde in letzter Instanz steht jedem Beteiligten binnen vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zu, das endgültig entscheidet. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle das Reichswirtschaftsgericht.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsfrage oder eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht oder nicht zutreffend entschieden worden ist.

§ 104 s.

Ist ein Gewerbetreibender in die Handwerksrolle eingetragen worden, ohne daß ein Einspruch gemäß § 104 p Abs. 2 erhoben worden ist, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer eine Löschung aus dem Grunde, daß der eingetragene Betrieb kein Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung beantragen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Monaten seit dem Empfange der Mitteilung von der Ablehnung bei der Handwerkskammer Einspruch einlegen.

Wird Einspruch eingelegt, so finden die Vorschriften der §§ 104 q, 104 r entsprechende Anwendung.

§ 104 t.

Ist in einer gemäß §§ 104 q, 104 r ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Einspruch zurückgewiesen worden, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer eine Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb nunmehr ein Industrie- oder Handelsbetrieb sei, erst nach Ablauf von einem Jahre seit der Rechtskraft und nur dann beantragen, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgebenden Verhältnissen eingetreten sind.

Ist in einer gemäß §§ 104 q, 104 r ergangenen Entscheidung der Einspruch für begründet erklärt worden, so gilt das gleiche, wenn eine Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle deshalb erfolgen soll, weil der Betrieb nunmehr ein handwerksmäßiger sei.

Wird im Falle des Abs. 1 der Antrag auf Löschung von der Handwerkskammer abgelehnt, so finden die Vorschriften der §§ 104 q, 104 r entsprechende Anwendung.

§ 104 u.

Wer selbständig ein Handwerk ausübt, hat unbeschadet der Vorschrift des § 14 der Handwerkskammer, in deren Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat, unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebs sowie die Bestellung oder Abberufung eines Bevollmächtigten nach § 103 bd schriftlich anzuzeigen; bei juristischen Personen gilt dies auch für die Namen der zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen.

Artikel VIII.

Im § 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird hinter Ziffer 8 eingefügt:

8a wer die im § 104 u erforderten Anzeigen nicht unverzüglich erstattet;

Artikel IX.

Übergangsbestimmungen.

§ 1.

Für die erste Anlegung der Handwerksrolle durch die Handwerkskammer gelten die Vorschriften des § 104 p nur mit folgender Maßgabe:

Die Handwerkskammer hat ein alphabetisches Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die sie in die Handwerksrolle einzutragen beabsichtigt, während eines Monats öffentlich auszulegen und die Auslegung mit dem Hinweis dreimal öffentlich bekanntzugeben, daß die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen werde, wenn nicht binnen einer Frist von drei Monaten seit der Beendigung der Auslegung Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt werde.

Das Verzeichnis ist den gesetzlichen Berufsvertretungen von Industrie und Handel, deren Bezirk sich ganz oder zum Teil mit dem Bezirke der Handwerkskammer deckt, mitzuteilen. Das Einverständnis der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel mit der Eintragung gilt als erklärt, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mitteilung des Verzeichnisses kein Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt worden ist.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt, bis zu dem die Neuwahlen zu den Handwerkskammern nach den Vorschriften der §§ 103 a ff. der Gewerbeordnung zu erfolgen haben.

Die bisherigen Mitglieder der Handwerkskammer bleiben bis zur Erledigung der Neuwahl im Amte.

Die Reichsregierung bestimmt ferner den Zeitpunkt, in dem die Handwerksrolle als angelegt gilt. Bis dahin behalten dort, wo die Eintragung in die Handwerksrolle die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder für die Ausübung von Rechten oder die Übernahme von Pflichten bildet, die bisherigen Vorschriften Geltung.

Artikel X.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1929.

Der Reichspräsident von Hindenburg.
Der Reichswirtschaftsminister Curtius.

Handwerk und kommunale Politik

(Fortsetzung des Vortrages, den Obermeister Unterberger in der großen Handwerkerversammlung im Schießwerder in Breslau am 17. Februar hielt.)

* Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Siedlungsgesellschaften; auch hier werden durch eigene Regiebetriebe bei einzelnen Siedlungsgesellschaften Handwerkerinteressen schwer geschädigt, ohne daß man dadurch in der Lage ist, die Mieten auch nur um ein Geringes niedriger festzusetzen, als die privaten Bauunternehmer, die keine Regiebetriebe unterhalten.

Wohin wir mit der Wirtschaft auf dem Gebiete des Siedlungsbaues durch die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften kommen können, illustriert ja jetzt der Zusammenbruch der Oberschlesischen Wohnungsfürsorgegesellschaft „Woso" in Oppeln, die gleichfalls ein großes Baumaterialienlager und eigene Regiebetriebe unterhielt und von welcher man sagt, daß jetzt ein Verlust von ca. 10 Millionen RM eingetreten sein soll.

Hätte man einen Bruchteil dieser 10 Millionen Reichsmark dem selbständigen Handwerk als berechtigten Gewinn zukommen lassen, dann hätte man viel Zufriedenheit und Segen damit stiften können.

Dieser Vorfall illustriert so recht den Einwurf, den man bei Submissionsresultaten von den Behörden hören muß: Ja, warum kann die eine Firma billig sein und die andere nicht? Nach kurzer Zeit schon stellt sich der Grund, warum der eine billig sein kann und der andere nicht, heraus, allerdings wenn der Schaden da ist, wenn Hunderte von kleinen Existenzen geschädigt sind und wenn noch anderes Urteil, das sich kaum noch beseitigen läßt, entstanden ist. Man fragt sich dann oft, ja wie kommt es, daß die verantwortlichen Stellen diesen Zuständen nicht ein größeres Verständnis entgegenbringen, die auf

der einen Seite die Steuerkraft der Wirtschaft und damit des Reiches täglich mehr und mehr schädigen, auf der anderen Seite aber dieselbe Verwaltung zwingen, immer wieder weitere Einnahmen zu suchen, um die Steuerschrauben neu anzudrehen und dadurch die Wirtschaft, auf die der Staat doch nun einmal angewiesen ist, weiter zu ruinieren. Dafür liegen noch viele andere Beispiele vor.

Wir haben ferner gerade in Schlesien unter Mitwirkung von Parlamentariern bei einzelnen Siedlungen der gemeinnützigen schlesischen Landsiedlungsgesellschaft festgestellt, daß z. B. in der Grafschaft Glatz, aber auch an anderen Stellen von dieser Gesellschaft Siedlungsbauten aufgeführt worden sind, die von jedem Sachverständigen als minderwertig bezeichnet werden müssen, und daß bei der Besiedlung durch diese Siedlungsgesellschaften Grundsätze obgewaltet haben, bei denen nach Lage und Schilderung der Siedler alles andere wie Gemeinnützigkeit vorgelegen hat.

Auch bei den anderen provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften bleibt es unverständlich, wie die Aufsichtsbehörden es dulden können, daß neben den gemeinnützigen Siedlungen Baustoffgroßhandels- und andere Regiebetriebe eingestellt werden. Man kann eben überall feststellen, daß alle diese halb öffentlichen Organisationen, welche in der Zwangswirtschaft geschaffen wurden und denen die Gemeinnützigkeit zugesprochen wurde, sich allmählich ganz anders entwickelt haben, wie die gesetzgeberischen Körperschaften sich dieses gedacht haben. Sie haben sich allmählich rein kapitalistisch eingestellt, entsprechen damit nicht mehr ihren Gründungszwecken, da sie sich mit allerdings meist unglücklichem Erfolge als Konkurrenzbetriebe der eigenen deutschen Wirtschaft darstellen. Wenn dann der Zusammenbruch kommt, sind die Schäden geschehen, nicht mehr zu vertuschen und es müssen neue Kapitalien zur Regulierung der Verhältnisse wieder aufgewandt werden. Eine Zeitlang wird nun diese Gesellschaft die alten Fehler meiden und die Wirtschaft beteiligen, um, wenn die Wunden vernarscht sind, wieder in die alten Verhältnisse zurückzukehren, weil eben Persönlichkeiten an die Spitze dieser Gesellschaften gestellt sind, die Fühlung mit den behördlichen Stellen haben, und die bei diesen Gesellschaften wirtschaftlich günstiger als in ihrer Beamtenlaufbahn gestellt sind. Auch hier muß energisch Wandel geschaffen werden.

An sich sollen die Siedlungsgesellschaften die Vermittlerinnen billiger Wohnungen sein. Sie haben den Charakter der Gemeinnützigkeit verliehen erhalten, weil sie eine Verbilligung der Wohnungsmietenwirtschaft herbeiführen sollten. Man hat aber einsehen müssen, daß dies nicht möglich ist. Hier kann uns nur eines helfen, daß wir uns alle einig sind, diese Auswüchse zu bekämpfen und uns einwandfreies Material verschaffen, das wir durch unsere politischen Parteien an die Stellen leiten, die die Verantwortlichkeit dafür zu tragen haben und für Abänderung sorgen müssen.

Sie haben durch einen meiner Herren Vorredner bereits über die steuerliche Überbelastung der Wirtschaft gehört, gerade die Kommune ist aber auch die Stelle, die hier ganz besonders die Wirtschaft belastet, weil infolge des heutigen Steuergebarens die Quelle der Einkommensteuer der Kommune erschöpft ist, so daß zur Bestreitung der Unkosten der Kommune außer den sehr spärlichen und unzureichenden Überweisungen vom Reiche nur die Betriebseinnahmen, also die Einnahmen für Gas, Elektrizität, Wasser und Straßenbahn zur Verfügung stehen. Da alle diese Ausgaben die Masse belasten, wird hier jeder Pfennig Erhöhung bei der Mehrheit im Stadtparlament die größten Schwierigkeiten finden. Auf der anderen Seite steht der Kommune aber die Gewerbesteuer für die wirtschaftlichen Privatbetriebe zur Verfügung, und diese Steuerquelle wird von den anderen sehr gern benützt, da sich die Beteiligten ja hier nicht wehren können, weil ihrer zu wenige in der beschließenden Körperschaft sitzen. Es ist vor einigen Monaten ausgeführt worden, daß in der ganzen Stadtverordnetenversammlung von 85 Personen nur höchstens 13 oder 15 vorhanden sind, die überhaupt Gewerbesteuer zahlen. Die Gewerbesteuer, die anerkannt eine Doppelbesteuerung darstellt, ist unbedingt eine ungerechte Steuer. Hoffentlich gelingt es aber, solange diese Steuer bezahlt werden muß, dieselbe auf breite Schultern umzulegen, ein entsprechender Antrag liegt dem Landtag vor, nämlich diese Steuer als Berufssteuer auf die freien Berufe, die jetzt davon verschont blieben, auszudehnen. Durch die Umlage wird man die Lasten auf breitere Schultern verteilen und sie dadurch erträglicher gestalten.

Im übrigen werden wir auch hier danach trachten müssen, diese ungerechte Steuer ganz zu beseitigen und eine andere steuerliche Verteilung herbeizuführen.

Auch das Submissionswesen hat in der Kommune eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Auch hier ist es meiner Ansicht nach Pflicht einer kommunalen Verwaltung, dafür zu sorgen, daß alle Arbeiten auf das sorgfältigste und gewissenhafteste ausgeführt werden, daß aber auf der anderen Seite auch Preise dafür angelegt werden, die es der Wirtschaft ermöglichen, dabei zu existieren. Es ist in sittlicher Hinsicht unverständlich, wenn man in einer kommunalen Verwaltung den Grundsatz aufstellt: es ist uns gleichgültig, ob der Unternehmer dabei zugrunde geht oder nicht, wenn er nicht rechnen kann, ist es seine Schuld, wir vergeben die Arbeit an jede leistungsfähige Firma ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeit für den Preis durchzuführen ist oder nicht. Durch solchen Grundsatz wird einmal jede Moral unhaltbar, zweitens wird jede Qualitätsarbeit auf die Dauer zur Unmöglichkeit, und wird diese von Submission zu Submission herabgemindert, da auch anständige Firmen unter diesen Grundsätzen allmählich zu immer minderwertigeren Arbeiten ihre Zuflucht nehmen müssen, nur um nicht aller behördlichen Arbeitsaufträge verlustig zu gehen. Es ist heut schon tatsächlich so, daß auch eine bessere Firma nur eine Durchschnittsarbeit anbieten kann, weil sonst ihre Angebote sofort in den Papierkorb wandern. Eine derartige Methode muß allmählich verhängnisvoll für die gesamte deutsche Wirtschaft und damit für unser deutsches Vaterland werden. Wenn wir nach solchen Gesichtspunkten arbeiten wollen, dann brauchten wir auch gar nicht den jetzt so aufgeblähten Verwaltungsapparat. Die im Verwaltungsapparat eingestellten Sachverständigen müssen meines Erachtens nach in der Lage sein, bei jeder Arbeit festzustellen, bis zu welcher Grenze ein angemessener Preis angenommen werden kann.

Wenn wir uns hier die Regiebetriebe der eigenen Verwaltungen ansehen, so machen wir immer die Erfahrung, daß von der eigenen Verwaltung für ihre handwerklichen Leistungen, wie ich dies bereits ausgeführt habe, durchweg höhere Preise gefordert werden, als der Privathandwerker sie fordert, wenn er handwerkliche Arbeiten ausführt, seiner Kundschaft berechnet.

(Schluß folgt.)

Böhmische Bettfedern

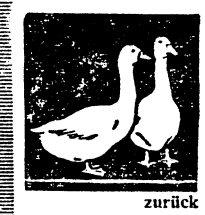

aus erster Hand
Pfd graue M. 0,80, 1.—, bess., geschliss. M. 1.75, 2.—, geschliss weiße flaumige M. 2.75, 4.—, Halbflm. Herrschaftsfed. M 5.—, 5.50 und 6.25, 1 Pfd. Rupffedern ungeschliss., halbweiße M. 2.25, weiße M. 4.—, allerfeinste M.5.25. Zollfrei gegen Nachnahme von 8 Pfd. aufwärts franko. Nichtpassendes umgetauscht oder Geld zurück Muster umsonst

Max Steiner, Klattau 404 (Böhmen)

Wahrt Eure Wasserrechte

* Viele Handwerker, insbesondere auf dem Lande, besitzen Wasserrechte und üben sie seit langem aus. Es kommen in Betracht Wasserentnahme und -Abgabe, Staurecht, Grundwasser-, Be- und Entwässerungsangelegenheiten usw. Alle diese Rechte müssen, um weiterhin in Geltung zu bleiben, bis spätestens den 30. April 1929 zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. Die Anmeldung hat bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß) zu erfolgen. Sämtliche Wasserrechte erlöschen, wenn ihre Anmeldung zum Wasserbuch bis zum 30. April d. J. nicht erfolgt ist. Die Anmeldung muß eine genaue Schilderung der Rechte enthalten. Unterlagen sind nach Möglichkeit beizufügen. Es wird dringend empfohlen, bei Anmeldungsfrist nicht zu versäumen.

Weiteres ist zu beachten unter „Briefkasten".

Persönliche Bitte

* Ich suche für einige Studenten Beschäftigung bis Ende April in einem Innenbetriebe, Geschäft, Büro usw. während ihrer Semesterferien (Mitte März bis Ende April). Verrichtet wird jede Arbeit. Für Anfragen an mich meinen besten Dank im voraus!

Syndikus Baranek, Breslau, Elisabethstr. 2.

Briefkasten

* **Wasserrecht!** Auf die verschiedenen Anfragen: Im Grundbuch eingetragene Wasserrechte sind gesichert. Es braucht hier nichts mehr veranlaßt zu werden. Nicht eingetragene Wasserechte sind unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April d. J. zum Wasserbuche des Bezirksausschusses anzumelden. Insbesondere die Landhandwerker seien hierauf aufmerksam gemacht. Um nähere Auskunft, insbesondere wegen Beschaffung der Unterlagen, wolle man sich an Herrn Ingenieur Hermann Wittke, Breslau, Hansastraße 11, wenden.

Verantwortlich für die mit † gezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * gezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: J. Ast, Breslau 13, Gabitzstraße 91, Fernsprecher 379 34. — Verlags-Genossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8. — Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), sämtlich in Breslau.

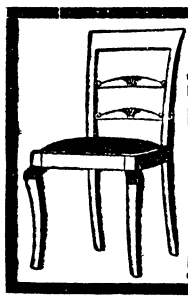

Jaeschke & Kretschmer
Inh.: Johann Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau X
Telefon 59276
nur Michaelisstraße 18

Blasebälge
K. Aust
vorm E. Riedel
Breslau 6, Friedr.-Wilh.-Str. 37
Reparaturen schnell und preiswert

Großdruckhaus
GRASS, BARTH & COMP.
W. FRIEDRICH
Breslau, Herrenstr. 20
druckt Formulare / Rechnungen
Briefbogen und Umschläge
Adreßkarten / Lieferkarten
Lohnlisten Quittungen usw.

Besuchen Sie
bei Einkäufen jeder Art nur solche wirklich leistungsfähige Firmen, die ihre Inserate in der Zeitschrift
Schlesiens Handwerk und Gewerbe
veröffentlichen.

Metalle

Kupfer, Messing, Neusilber, Blei, Zinn, Zink
In Blechen, Drähten, Stangen und Röhren
Lötzinn, Lagermetall, Schlaglot
Gas-, Guß- und Siederöhren
Werkzeug-Gußstahl

Julius Sckeyde
Breslau I Kdt.-Ges. Ohlauer Str. 21/23

Möbel für Sie
von den
Vereinigten Breslauer Tischlermeistern
G. m. b. H.
Neue Graupenstr. 12
geben Ihnen jede Gewähr, daß Sie so kaufen, wie es nicht besser möglich ist, und zu Preisen, die niedriger liegen, als wie sie Ihnen sonst genannt werden können. Darum kauft der
Handwerker u. Gewerbetreibende bei den
Vereinigten Breslauer Tischlermeistern
Zahlungserleichterung bei Kassapreisen — Garantie für jedes Stück — Transport in Schlesien durch eigenes Auto.

Schneidermeister
Sie sparen viel Geld beim Einkauf in der Futterstoffetage
Keinerlei Spesen, deshalb so enorm billig
Ia Satin Ärmelfutt. RM. 1.85-1.50
Ia Moleskin . . RM. 1.00-1.50
Reinleinen . . RM. 1.00-1.60
Ia Rolltwill . RM. 0.90 u. 1.10
usw.
Außerdem riesiges Lager in Resten
nur Alsenstraße 30, III
Bruno Scholz

Schornsteinaufsätze
in schwerer, präziser Ausführ., preiswert:
„Haral" drehbar, D.R.P.a.
„Zugführer" fest, D.R.G.M.
Entlüfter / Gasabsauger
Martin Hübner, Breslau 13, Sadowastr. 43

Vernickeln
aller Art
sauber, prompt, billig, führt aus
Karl Reich
Waldenburg
Schälstr. 12
Telefon 290.

Gelegenheitskauf!
Modernes Konditorei-Buffet mit Ladentisch und Glasaufsatz bill. zu verkaufen.
Max Pietschmann, Trebnitzer Straße 39. Telephon 556 09.

Reste sowie **Stückware**
in Herrenfutterseiden, Serge, Kittel, Leinwand, Ärmelfutter, Roßhaar, Garn, Knöpfen usw. enorm billig.
Frida Schmidt, Kupferschmiedestraße 22/23.

Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drahtzäune
Alfons Gottwald, Breslau 13
Steinstr. 47. Telephon 34464

Gebrüder Imkampe G. m. b. H.
Lederhandlung und Schäftefabrik
Breslau X, Matthiasstraße 129
Anfertigung von Maßschäften u. Röhrenstiefeln
Lager in Bodenleder, Oberleder, Sattlerleder, Möbelleder und sämtlichen Schuhmacherartikeln.

Fleischerblocks
zusammengesetzt aus gutem Weißbuchenholz.
Verschiedene Größen vorrätig. Auch nach Maßangaben liefert
O. Titzmann
Stellmacherei
Pogarell, Bahn Alzenau bei Brieg, Bezirk Breslau

Ein vorbildliches deutsches Fabrikat
das von Grund auf aus deutschem Material von deutschen Arbeitern in unserer Fabrik in Wittenberge Bez. Potsdam hergestellt wird
8000 Arbeiter und Angestellte
SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Singer-Läden überall

Karl Biehan,
Tel. 51793 Breslau II, Teichstr. 9
Bau-Großglaserei, Glas- und Bilderhandlg., Kunstverglas., Autoscheiben

Schuhgeschäft
m. Werkstatt u. Wohnung, groß. Dorfe Mittelschlesien, sichere Existenz für jungen Fachmann, mit oder ohne Ware sofort zu verkaufen bei Felix Frieben, Breslau, Webskystr. 5

Paul Stephan
Gegründet 1877 :-: Telephon Nr. 56231
Breslau I, Messergasse 10-13

Tischlerei-Bedarfsartikel
Größtes Lager von Schnitz- und Kehlleisten — Quer- und Perlstäbe — Rkant. Tisch-, Stuhl- und Bettfüße, :-: sowie alle Drechsler-Waren und Möbel-Auflagen :-:

Adressentafel für das Handwerk und Gewerbe

Armaturen

Sämtl. Installationsartikel sowie
Pumpen
aller Art, Rohre, Filter, Saugkörbe sowie sämtl. Zubehör für Be- und Entwässerungsanlagen, Badeöfen u. Wannen, Klosettanlagen, Armaturen für Gas, Wasser u. Dampf
Milde
Handelsgesellschaft m. b. H.
Breslau 3, Freiburger Straße 7

Brandwundsalbe

Eckertin
ges. gesch. 16667
Universalmittel gegen Brandwunden, Flechten, Krampfadergeschwüre und alle Entzündungen erhältlich in allen Apotheken
Allein-Hersteller
A. Schmidt
Breslau 6, Steinauer Str. 16
Versand durch Nachnahme vom Hersteller

Dachdeckerschuhe

Dachdeckerschuhe
Arbeitsschuhe
in guten Qualitäten
Jos. Kanjära
Höfchenstraße 61.

Elektromotoren

Elektromotoren
Vertrieb u. Reparatur-Anstalt
Ankerwickelei
u. Kollektorenbau. Großes Lager auch gebr. Motoren und Zubehörteile aller Art
Ernst Lehmann
Breslau X Matthiasstraße 9
Fernsprecher 27489.

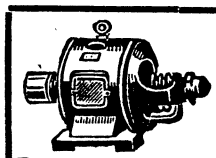

Reparaturwerk
Neuwickelungen
Kollektorenbau
Sämtliche Ersatzteile
An- und Verkauf
Carl Fellendorf
BRESLAU X
Matthiasstr. 39, Tel. 242 54/55

Herrengarderobe / Berufskleidung

Feine **Herrengarderobe**
nach Maß
sowie sämtl. Uniformen, Livréen u. Chauffeuranzüge fertigt bei gutem Sitz u. erstkl. Arbeit zu solid. Preisen
A. Schneider
Schneidermeister
BRESLAU X, An den Kasernen 6
Tel. 20966 • Lager in- und ausländ. Stoffe

Gürtlerei

Ernst Mohaupt
Breslau I
Ursulinerstraße 23
Telefon 26097
Gürtlerei
Metallschleiferei
Galvan. Anstalt

Hobelbänke

Erstkl. Hobelbänke
f. Tischler u. Stellmacher etc. Blatt beste ged. Rotb. Stahlsp. 2 m lg. 90 RM. franko jed. schles. Station.
J. Pradel
Reichenstein i. Schles.

Jalousien

Hermann Scholz
Breslau X, Mühlgasse 10/11
Telefon 50127
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen.

Messing-Verglasung

Matthias Pink
Breslau 2, Hubenstraße 2.
Messing-Verglasungen.
Steingutkästen.

Ladeneinrichtungen

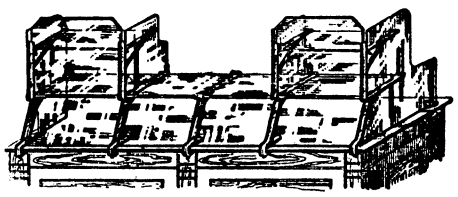

Walter Rausch, Breslau IX, Martinistr. 1. Tel. 56323.
Spezialgeschäft für Ladentischglasaufsätze
Schauschränke und Schaufenster-Etageren

Matratzen

Fritz Hübner
Fabrikation von
Stahl- und Auflegematratzen
Breslau 10
nur Kreuzburger Str. 17
Fernruf 50181.
Fordern Sie Preisliste.

Möbel

Tischlermeister!
Küchen-Kataloge
32 Küchen, 16 Aufwaschtische Mk. 1.50. Möbel-Kataloge 100 Zimmer. Mk. 5.—
Beste Geschäftsverbindung
Billigste Preise z. B.: 180er Eich. Sperrholz Schlafzimm. mit Krystall-Verglasung von 495 Mk. an Möbelfabr.
G. Hirschmann & Co.
Breslau, Hubenstraße Nr. 28

Pianofortefabrik

Traugott Berndt
Inh.: Ed. Pohl.
Breslau I, Ring 8. Tel. 20686
Aelteste und grösste Fabrik Breslaus!

Spiegelfabrik

Spiegel, Verglasungen, Glasschutzwände Etageren für das Schaufenster liefert
Herff & Wohlfarth
BRESLAU 23, Yesselsteingstraße 3.
Tel. 33641—42.

Spiegelfabrik

Autoscheiben,
Möbelgläser aller Art,
Fenster- u. Spiegelgläser
liefert
M. Barthel, G. m. b. H.
Breslau 10,
Michaelisstraße Nr. 20/22
Tel. Sammelnummer 240 57

Schreibmaschinen und Zubehör

Alfons Kraemer, Hofl.
Büroausstattungen
„Urania-" und „Urania-Piccola"-Schreibmasch.
Neue Taschenstraße 10
Telefon 231 81-82

Zinngießerei

Otto Miksch
Breslau I
Kupferschmiedestr. 47
Zinnwannen, Biergläser, Bleisoldaten

Inserate
haben in Schlesiens Handwerk und Gewerbe besten Erfolg